

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Agrarstrukturerhebung Vollerhebung 2020

Diese Dokumentation gilt für folgende Berichtszeiträume:
Stichtag 01. März 2020

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 13.12.2023.

Bearbeitungsstand: **09.01.2024**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

Direktion Raumwirtschaft

Bereich Land- und Forstwirtschaft, VIS

Ansprechperson:

Martina Dötzl

Tel. +43-1-71128-7344

E-Mail: martina.doetzl@statistik.gv.at

Ansprechperson:

DI Stefan Peyr

Tel. +43-1-71128-7532

E-Mail: stefan.pevr@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	8
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte.....	8
1.2 Auftraggeber:innen	9
1.3 Nutzer:innen.....	9
1.4 Rechtsgrundlage(n).....	10
2 Konzeption und Erstellung	11
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	11
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	11
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	12
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	14
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	17
2.1.5 Erhebungsform	17
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe	17
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	17
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	20
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	20
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	20
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	25
2.1.12 Regionale Gliederung.....	27
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	27
2.2.1 Datenerfassung.....	28
2.2.2 Signierung (Codierung)	29
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	29
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	34
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung).....	35
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	35
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	36
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	37
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	37
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	37
2.3.3 Revisionen.....	38
2.3.4 Publikationsmedien	38
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	40
3 Qualität.....	41
3.1 Relevanz	41

3.2 Genauigkeit	42
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität	42
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	42
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	48
3.4 Vergleichbarkeit	48
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	48
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit	53
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien	54
3.5 Kohärenz	54
4 Ausblick	59
5 Glossar	61
6 Abkürzungsverzeichnis	65
7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen	67
8 Anlagen	67

Executive Summary

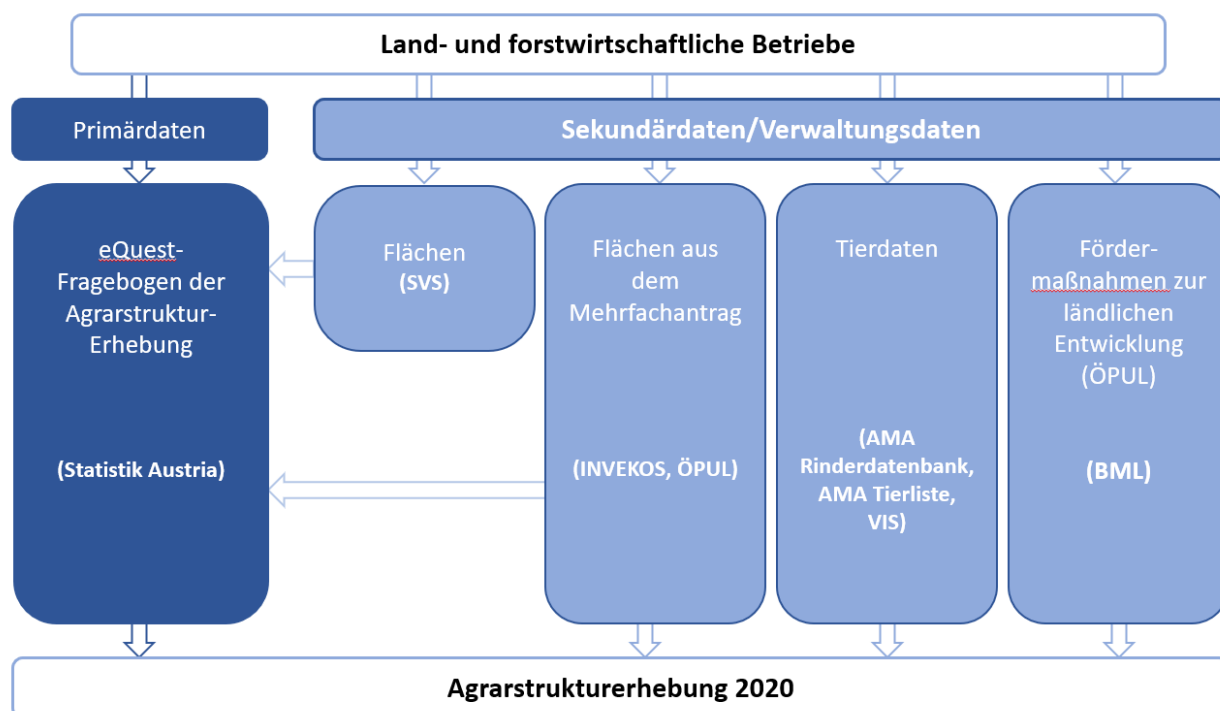
Die Agrarstrukturerhebung (AS) liefert wichtige Informationen über die **Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** und gibt einen Überblick über die Entwicklung der strukturellen Veränderung in der Land- und Forstwirtschaft sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Diese Erhebung ist derzeit, basierend auf EU-Rechtsgrundlagen, alle 10 Jahre, als Vollerhebung (zuletzt 2010, 2020) und dazwischen in regelmäßigen Abständen (zuletzt 2003, 2005, 2007, 2013 und 2016; zukünftig 2023 und 2026) als Stichprobenerhebung durchzuführen. Die Daten der AS fließen in viele weitere agrarstatistische Bereiche ein und bilden eine unentbehrliche Grundlage für sachgerechte agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Gegenstand der Statistik war die **Betriebsstruktur** der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 2020 mit den Merkmalsgruppen Besitzverhältnisse, Bodennutzung, Viehbestand, Biolandbau, Arbeitskräfte und Nebentätigkeiten, Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Stallhaltungsverfahren und Düngemittel, Ausfallsicherheit der Energieversorgung sowie sonstige betriebsspezifische Angaben. Der Fragenkatalog war durch die geltende EU-Rechtsgrundlage vorgegeben und orientierte sich primär an den Bedürfnissen der Europäischen Kommission, wobei dabei Rücksicht auf die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten genommen wurde.

Als Stichtage galten: Der 1. April 2020 hinsichtlich der Viehbestandsmerkmale, der 15. Mai 2020 hinsichtlich der Besitzverhältnisse und Zuordnung zu benachteiligten Gebieten und Erschwernispunktgruppen und der 1. März 2020 hinsichtlich aller weiteren Erhebungsmerkmale. Davon abweichend galt als Referenzzeitraum: 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020 hinsichtlich der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und das Kalenderjahr 2020 hinsichtlich der Betriebsleitung, der Arbeitskräfte, der biologischen Landwirtschaft, Teilnahme am Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), der Flächen, der Stallhaltungsverfahren und Düngemittel sowie Viehbestand, wenn bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2020 kein Tier der gehaltenen Tierart vorhanden ist.

Die Merkmale wurden einerseits primärstatistisch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben und andererseits – wie bereits seit 1997 – aus Verwaltungsdaten abgedeckt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Datenquellen der Agrarstrukturerhebung 2020



Q: STATISTIK AUSTRIA.

Nach § 6 des Bundesstatistikgesetzes 2000 besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Verwendung von Verwaltungsdaten. Laut [Verordnung \(EU\) 2018/1091](#) war die Verwendung der bereits bewährten Datenquellen (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), inklusive des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL), der Rinderdatenbank (RDB), dem System zur Identifizierung und Registrierung von Schafen und Ziegen, der Weinbaukartei, Informationen aus dem InVeKoS/ÖPUL-System betreffend die biologisch wirtschaftenden Betriebe sowie Förderdaten betreffend die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums) ohne gesonderte Beantragung oder Erbringung eines Qualitätsnachweises zugelassen. Über die Verwendung weiterer Datenquellen war das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) lt. geltender EU-Rechtsgrundlage im Jahr vor dem Referenzjahr unter Bekanntgabe von Details zur Qualität der geplanten Datenquelle zu unterrichten. Diese Möglichkeit wurde von Österreich für die Verwendung von Daten aus dem Veterinärsystem (VIS) genutzt bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) als zusätzliche Quelle für flächenbezogene Merkmale gemeldet. Die AS 2020 wurde als Vollerhebung ausschließlich mittels elektronischen Fragebogens (eQuest-Web) abgewickelt.

Die **Grundgesamtheit** bildeten aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebseinheiten, die die Erhebungskriterien (Schwellenwerte) erfüllen (siehe dazu Punkt 2.1.2 bzw. Beilage [Erhebungskriterien](#)). Während in der Europäischen Union nur landwirtschaftliche Betriebe von Interesse sind, werden in Österreich basierend auf der nationalen Durchführungsverordnung zusätzlich auch die Betriebe mit forstwirtschaftlich genutzten Flächen – bedingt durch die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes – berücksichtigt. Als Auswahlrahmen diente das land- und forstwirtschaftliche Register (LFR), das sowohl

aufgrund von Informationen aus diversen agrarstatistischen Primärerhebungen als auch durch den Abgleich mit verschiedenen Verwaltungsdaten (Förderungsanträge etc.) laufend aktualisiert wird.

Bei der Agrarstrukturerhebung war das Produktionspotential in der Land- und Forstwirtschaft zu erheben. Der Betriebsdefinition lag damit im Wesentlichen die Ausübung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten (mit in Kapitel 2.1.1 näher spezifizierten Ausnahmen) zugrunde, wobei allein die Zugehörigkeit zum NACE-Abschnitt A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) nicht ausschlaggebend ist. Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die die für die Agrarstrukturerhebung relevanten Erhebungskriterien erfüllen, waren zu erfassen, unabhängig davon, ob die betreffenden Betriebe diese Tätigkeiten als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben. Im Gegensatz zu diversen Wirtschaftsstatistiken (wie etwa der Leistungs- und Strukturerhebung) waren die Angaben nur für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu tätigen und schließen primäre und sekundäre Tätigkeiten (Haupt- und Nebentätigkeiten) gleichermaßen ein. In anderen Worten: Bei der Agrarstrukturerhebung wurde nur der land- und forstwirtschaftliche Teil und die damit in Verbindung stehenden Merkmale berücksichtigt; es erfolgte keine schwerpunktmäßige NACE-Zuordnung wie etwa bei der Wirtschaftsstatistik.

Die **räumliche Zuordnung** der Betriebe erfolgte gemäß den Vorgaben von Eurostat weitestgehend nach ihrer tatsächlichen Lage. Meist war dies die Adresse des Hauptbetriebsitzes bzw. im Falle des Fehlens eines adressierbaren Objektes (z. B. bei Agrargemeinschaften, Alm- oder Waldbetrieben) die Lage der wichtigsten Parzelle im Sinne der Größe bzw. wirtschaftlichen Bedeutung.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass trotz der COVID-bedingten Widrigkeiten (Beginn der Feldphase im ersten Lockdown, Verzögerung der Mehrfachantrag (MFA)-Kampagne von Agrarmarkt Austria (AMA) und Landwirtschaftskammern, erschwerte Aufrechterhaltung eines geregelten Hotline-Betriebes in den Lockdowns u. ä.) der fixe Liefertermin an Eurostat (31. März 2022) eingehalten werden konnte.

Agrarstrukturerhebung Vollerhebung 2020 – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Erfassung der Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
Grundgesamtheit	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Rechtliche Einheiten lt. Land- und forstwirtschaftlichem Register), die jene für die AS geltenden Erhebungskriterien (siehe 2.1.2 bzw. Beilage Erhebungskriterien) erfüllen; 154 953 Betriebe, davon sind 110 781 für die Datenlieferung an Eurostat relevant, ausgenommen sind für diese die rein forstwirtschaftlichen Betriebe.
Statistiktyp	Primärstatistische Erhebung (Vollerhebung), unter Nutzung von Verwaltungsdaten.
Datenquellen/Erhebungsform	Erhobene Daten aus elektronischem Fragebogen mit partiell vorgegebenen Angaben aus Verwaltungsdatenquellen (InVeKoS einschließlich ÖPUL, SVS). Verwaltungsdaten (Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Bestände an Nutztieren).
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Stichtage: 1. April 2020: Viehbestandsmerkmale; 15. Mai 2020: Besitzverhältnisse, benachteiligte Gebiete und naturbedingte Nachteile; 1. März 2020: alle weiteren Erhebungsmerkmale. Referenzzeiträume: 01.01.2018 bis 31.12.2020: Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. das Kalenderjahr 2020: Betriebsleiter:in, Arbeitskräfte, biologische Landwirtschaft, Teilnahme InVeKoS, Flächen, Stallhaltungsverfahren und Düngemittel sowie Viehbestand, wenn bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2020 kein Tier der gehaltenen Tierart vorhanden ist.
Periodizität	10 Jahre; Vollerhebungen 1999, 2010, 2020, 2030 (Stichprobenerhebungen 2003, 2005, 2007, 2013, 2016, 2023, 2026)
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	Verordnung (EU) 2018/1091 , Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 . Nationale Rechtsgrundlage: Verordnung BGBl. II Nr. 279/2019 , auf Basis des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF.
Tiefste regionale Gliederung	Gemeinden
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Vorläufige Daten: t + 18 Monate Endgültige Daten: t + 24 Monate (EU-Einzeldatenlieferung) t + 28 Monate (Publikation national)
Sonstiges	Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die die für die Agrarstrukturerhebung relevanten Erhebungskriterien erfüllten, waren zu erfassen, unabhängig davon, ob die Betriebe die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben. Während für die EU nur landwirtschaftliche Betriebe von Interesse sind, werden in Österreich basierend auf der nationalen Durchführungsverordnung zusätzlich auch die Betriebe mit forstwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Agrarstrukturerhebung ist eine der wichtigsten Quellen agrarstatistischer Informationen über den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Ziel ist die Gewinnung aktueller und umfassender Ergebnisse über die Strukturverhältnisse in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sowie deren Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen anderer EU-Mitgliedstaaten. Diese Informationen werden benötigt, um die Ursachen und Hintergründe des strukturellen Wandels in diesem bedeutenden Wirtschaftszweig zu untersuchen und in weiterer Folge daraus konkrete Rückschlüsse für die Zukunft ziehen zu können. Diese Daten bilden somit eine unentbehrliche Grundlage für sachgerechte agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Ergebnisse stellen auch wichtige Grundlagendaten für die Berechnung der „Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung“ (LGR) dar und fließen unter anderem auch in die Erntestatistik und die Versorgungsbilanzen ein. Außerdem finden die Daten Verwendung in weiterführenden Berechnungen im Umwelt- und Energiebereich (z. B. für die Entwicklung von Indikatoren oder für das Gewichtungsschema des Tariflohnindex). Darüber hinaus dienen die im Zuge der Erhebung aktualisierten Stamm- und Betriebsdaten zur Aktualisierung des LFR.

Des Weiteren basiert der Streuungsplan der Buchführungsbetriebe der LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, deren Auswertungen wertvolle Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für den „Grünen Bericht“ des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums liefern, auf den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung.

Auch der Stichprobenplan der Erhebung des Holzeinschlags (Holzeinschlagsmeldung, HEM) des zuständigen Bundesministeriums wird aufgrund der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung (vorwiegend bei Vollerhebungen auf Anfrage) aktualisiert.

Geschichte

Die erste Erhebung sämtlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erfolgte in Österreich bereits im Jahr 1902. Weitere Betriebszählungen fanden in den Jahren 1930, 1939, 1951 und im Zeitraum von 1960 bis 1990 im 10-Jahres-Rhythmus statt. Dazwischen wurden in drei- bis vierjährigen Intervallen Bodennutzungserhebungen und zusätzlich ab 1973 Arbeitskräfteerhebungen vorgenommen. Der Maschinenbestand war ebenfalls in separaten Erhebungen in 6-jährigen Intervallen erfasst worden. 1993 wurde die erste Agrarstrukturerhebung – auf Stichprobenbasis – durchgeführt. Deren Fragenprogramm baute allerdings noch größtenteils auf jenem des Agrarzensus 1990 auf, um die Vergleichbarkeit bei der Fortführung der nationalen Zeitreihen zu gewährleisten. Es erfolgten jedoch bereits erste Adaptierungen an die EU-Erfordernisse unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse. Im Jahr des EU-Beitritts wurde das Fragenprogramm für die Erhebung 1995 zur Gänze an die Vorgaben des EU-Merkmalskataloges angepasst. Bedingt durch diese Umstellung war auf Empfehlung der nationalen Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Agrarstatistik eine Vollerhebung durchgeführt worden. 1997 folgte eine Stichprobenerhebung, bei der es Österreich erstmals gestattet war, Verwaltungsdaten als Sekundärdaten zu verwenden.

Auf Empfehlung der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) hinsichtlich einer weltweiten Vollerhebung zu jedem Dezennium bzw. basierend auf den derzeit gültigen Rechtsgrundlagen wird die Agrarstrukturerhebung alle 10 Jahre als Vollerhebung durchgeführt. Dazwischen sind gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen in regelmäßigen Abständen (zuletzt 2003, 2005, 2007, 2013 und 2016) Stichprobenerhebungen vorzunehmen.

Die letzte Vollerhebung vor der gegenständlichen Erhebung fand, wie von der Europäischen Union vorgegeben, im Jahr 2010 mit Stichtag 31. Oktober statt und wurde unter Mithilfe der Gemeinden durchgeführt. Die Agrarstrukturerhebung 2020 fand mit Stichtag 1. März 2020 statt und wurde unter Mithilfe der Landwirtschaftskammern abgewickelt.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) Bundesstatistikgesetz 2000 (vgl. 1.4 Rechtsgrundlage(n)). Fachlich zuständiges Bundesministerium: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML).

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt (BKA)
- Bundesministerien, im Speziellen BML
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.) im Speziellen Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und Landwirtschaftskammern der Länder
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen (Erntestatistik und in weiterer Folge Versorgungsbilanzen, Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) und in weiterer Folge Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR), Umwelt- und Energiestatistik))
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB)
- LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)
- Umweltbundesamt (UBA)

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission (EUROSTAT, GD Agri, GD Umwelt, GD Klima, JRC)
- Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftliche Betriebe / Farm Accountancy Data Network (FADN)
- UNO bzw. Suborganisationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO))
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Rechtsgrundlagen auf Europäischer Ebene:

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

Berichtigung der Verordnung 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten.

Nationale Rechtsgrundlagen:

BGBl. I Nr. 163/1999 – Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000) StF BGBl. I Nr.163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 92/2007, BGBl. I Nr. 125/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2014, BGBl. I Nr. 30/2018, BGBl. I Nr. 32/2018 und BGBl. I Nr. 205/2021.

BGBl. II Nr. 279/2019 – Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2020 (Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020).

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

Den methodischen Rahmen für die Erstellung der Agrarstrukturerhebung gibt die [Verordnung \(EU\) 2018/1091](#) vor, welche u. a. den Gegenstand, Begriffsbestimmungen, den Erfassungsbereich, Datenquellen und Methoden, Bezugszeiträume, die Qualitätsanforderungen, Übermittlungsfristen und einen Anhang mit den Variablen umfasst.

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Gegenstand der Statistik war die Beobachtung der **Betriebsstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 2020** mit den Merkmalsgruppen Besitzverhältnisse, Bodennutzung, Viehbestand, Biolandbau, Arbeitskräfte und Nebentätigkeiten, Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Stallhaltungsverfahren und Düngemittel, Ausfallsicherheit der Energieversorgung sowie sonstige betriebsspezifische Angaben.

Im Sinne der AS ist ein **land- und forstwirtschaftlicher Betrieb** als eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung definiert, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten entweder als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausübt, land- und forstwirtschaftliche Produkte erzeugt oder ihre nicht mehr zu Produktionszwecken genutzten Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält. Der Betrieb kann zusätzlich auch andere (nicht landwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Bei der Agrarstrukturerhebung sind sämtliche Betriebe, die die Kriterien der Agrarstrukturerhebung erfüllen, zu erfassen, unabhängig davon, ob die Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird. Es geht allerdings nur der land- und forstwirtschaftliche Teil des Betriebes in die Agrarstrukturerhebung ein, d. h. es wird z. B. nur jenes Beschäftigungsausmaß, das im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft geleistet wird, berücksichtigt. Es erfolgt keine schwerpunktmäßige Zuordnung der Betriebe wie z. B. in der Wirtschaftsstatistik.

Der Betriebsdefinition im Rahmen der AS liegt damit im Wesentlichen die Ausübung von **land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten** zugrunde, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Abteilung 03 (NACE A03 Fischerei und Aquakultur) oder der Zucht und Haltung von Haustieren. Bei den Tätigkeiten im Rahmen der Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen sind nur jene Einheiten einzubeziehen, die landwirtschaftliche Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten. Allein die Zuordnung zum **NACE-Abschnitt A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei)** ist hier nicht ausschlaggebend, da alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die die für die Agrarstrukturerhebung relevanten Erhebungskriterien (siehe 2.1.2) erfüllen, zu erfassen sind, unerheblich davon, ob die betreffenden Betriebe diese Tätigkeiten als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben. Im Gegensatz zur Schwerpunktklassifikation in diversen Wirtschaftsstatistiken sind die Angaben bei der Agrarstrukturerhebung nur auf den land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu tätigen und schließen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten gleichermaßen ein.

Beispiele:

1. Ein Gastwirt betreibt als sekundäre Tätigkeit einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der die Erhebungskriterien der Agrarstrukturerhebung erfüllt. Schwerpunktmäßig ist zwar der Betrieb in der Wirtschaftsstatistik der NACE I 55.1 zugeordnet, aufgrund der vorliegenden land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ist der land- und forstwirtschaftliche Teil in der Agrarstrukturerhebung zu erfassen.
2. Ein Angestellter, betreibt im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb, der die Erhebungskriterien erfüllt. Aufgrund der vorliegenden land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ist der Betrieb in der Agrarstrukturerhebung zu erfassen.

Die Rahmenbedingungen für die **Stichtage bzw. Referenzzeiträume** wurden durch die geltende EU-Rechtsgrundlage vorgegeben. Diese orientierten sich an den landwirtschaftlichen Produktionsprozessen.

Als **Stichtage** galten:

- 1. April 2020** hinsichtlich der Viehbestandsmerkmale,
- 15. Mai 2020** hinsichtlich der Besitzverhältnisse und Zuordnung zu benachteiligten Gebieten und Erschwernispunkte-Gruppen,
- 1. März 2020** hinsichtlich aller weiteren Erhebungsmerkmale.

Davon abweichend galt als **Referenzzeitraum**:

- 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020** hinsichtlich der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- das Kalenderjahr 2020** hinsichtlich der Betriebsleitung, der Arbeitskräfte, der biologischen Landwirtschaft, Teilnahme an InVeKoS, der Flächen, der Stallhaltungsverfahren und Düngemittel sowie Viehbestand, wenn bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2020 kein Tier der gehaltenen Tierart vorhanden ist.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die **Betriebsdefinition** im Sinne der geltenden EU-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2018/1091](#)) lautet:

Ein „landwirtschaftlicher Betrieb“ ist eine **technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung**, die auf dem Wirtschaftsgebiet der Union, entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 in den Gruppen A.01.1, A.01.2, A.01.3, A.01.4, A.01.5 oder der „Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ aus Gruppe A.01.6 ausführt. Bei den Tätigkeiten aus Klasse A.01.49 sind nur die Tätigkeiten „Zucht und Haltung von halbdomestizierten Tieren oder sonstigen lebenden Tieren“ (mit Ausnahme der Insektenzucht) und „Bienenzucht und Erzeugung von Honig und Bienenwachs“ erfasst.

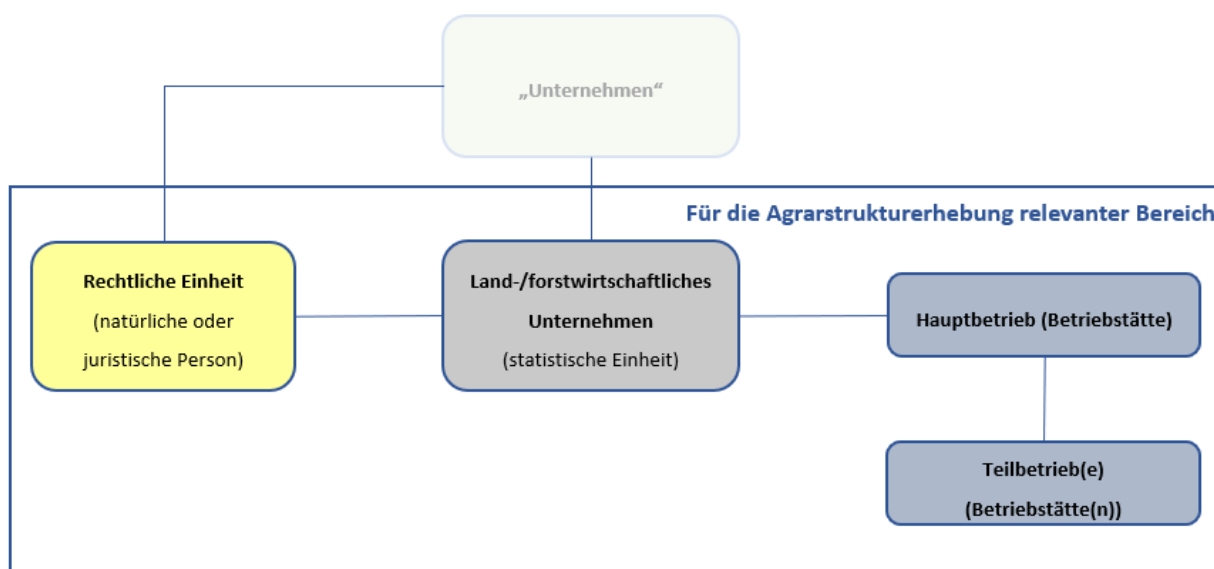
Während in der Europäischen Union nur landwirtschaftliche Betriebe von Interesse sind, werden in Österreich basierend auf der nationalen Durchführungsverordnung zusätzlich auch die Betriebe mit forstwirtschaftlich genutzten Flächen – bedingt durch die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes – berücksichtigt.

Im **InVeKoS** ist ein Betrieb als landwirtschaftliches Unternehmen (Hauptbetrieb) definiert. Er umfasst alle Produktionseinheiten (Betriebsstätten) eines Bewirtschafters bzw. einer Bewirtschafterin. Ein Unternehmen (Hauptbetrieb) im Sinne der Landwirtschaft kann sich aus einem oder mehreren Teilbetrieben (Betriebsstätten) zusammensetzen. Förderungsangelegenheiten laufen im Wesentlichen über die Hauptbetriebsnummer. Diese ist somit der Schlüssel für die Zusammenführung der einzelnen Datenquellen.

Im **LFR** werden zusammengehörige Betriebsnummern (Haupt- und ggf. Teilbetriebe) unter der Rechtlichen Einheit zusammengefasst.

Um dieser Definition, die auch im „Grünen Bericht“ Verwendung findet, zu entsprechen, wird seit der Vollerhebung 2010 der land- und forstwirtschaftliche Betrieb – im Gegensatz zu den Vorerhebungen – auf der Ebene des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens erhoben (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Zusammenhänge Rechtliche Einheit, Unternehmen, land- und forstwirtschaftliches Unternehmen und Betriebe



Q: STATISTIK AUSTRIA.

Als Erhebungseinheit (statistische Einheit) wurde also das „land- und forstwirtschaftliche Unternehmen“ mit dessen Hauptbetrieb und mit den gegebenenfalls dazugehörigen land- und forstwirtschaftlichen Teilbetrieben herangezogen. Aufgrund der in der Praxis nach wie vor gebräuchlichen Begriffsverwendung wird bei der AS (Verordnung, Fragebogen, Ergebnispublikation) sowie auch in der vorliegenden Standarddokumentation weiterhin der Begriff „Betrieb“ verwendet. In der Zeitreihe hatte diese Änderung keine gravierenden Auswirkungen, da zu früheren Erhebungen die Teilbetriebsproblematik noch nicht in dem Ausmaß gegeben war. Die Flächen des Betriebes waren in Summe anzugeben und nicht auf etwaige Betriebsstätten aufzuteilen.

Rund 7 % der Betriebe hatten zwei und mehr Betriebsstätten (in vielen Fällen handelt es sich dabei um Alm-Einheiten).

Die räumliche Zuordnung der Betriebe erfolgte gemäß den Vorgaben von Eurostat weitestgehend nach ihrer tatsächlichen Lage. Meist war dies die Adresse des Hauptbetriebsitzes bzw. im Falle des Fehlens eines adressierbaren Objektes (z. B. bei Agrargemeinschaften, Alm- oder Waldbetrieben) die Lage der wichtigsten Parzelle im Sinne der Größe bzw. wirtschaftlichen Bedeutung.

Beginnend mit der Agrarstrukturerhebung 2020 erfolgte eine Änderung der Schwellenwerte; es galten nunmehr nachstehende Erhebungskriterien:

- **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe**
 - mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 3 Hektar oder
 - mindestens 3 Hektar Dauergrünland oder
 - mindestens 1,50 Hektar Ackerland oder
 - mindestens 50 Ar Kartoffeln oder
 - mindestens 10 Ar Gemüse und Erdbeeren oder
 - mindestens 10 Ar Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Sämereien und Pflanzgut, Rebschulen, Baumschulen, Forstbaumschulen oder
 - mindestens 10 Ar Erwerbsweinbauflächen oder
 - mindestens 30 Ar intensiv genutzte Obstflächen, sonstige Dauerkulturflächen (ohne Weingärten, Rebschulen, oder Baumschulen und Forstbaumschulen) oder
 - mindestens 100 m² Zuchtpilze oder
 - mit Viehhaltung von mindestens 1,7 Großvieheinheiten.
- **Betriebe** mit mindestens 100 m² überwiegend gewerbsmäßig bewirtschafteten begehbaren Gewächshäusern mit Glas-, Folien oder Kunststoffeindeckung oder
- **Forstbetriebe** mit mindestens 3 ha Waldfläche.

Bei der Agrarstrukturerhebung 2020 waren **sämtliche Betriebe**, die die Kriterien der Agrarstrukturerhebung (siehe oben) erfüllen, zu erfassen; dies **unabhängig** davon, ob die Land- und Forstwirtschaft als **Haupt- oder Nebentätigkeit** ausgeübt wurde. Es ging allerdings nur der land- und forstwirtschaftliche Teil des Betriebes in die Agrarstrukturerhebung ein, d. h. es wurde z. B. nur jenes Beschäftigungsmaß, das im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft geleistet wurde, berücksichtigt. Es erfolgte keine schwerpunktmäßige Zuordnung der Betriebe wie z. B. in der Wirtschaftsstatistik.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Im Rahmen der AS 2020 wurden folgende Datenquellen herangezogen (siehe auch Abbildung 1 und Tabelle 1):

1. Primärstatistische Erhebung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
2. Verwaltungsdaten: In Artikel 4 der [Verordnung \(EU\) 2018/1091](#) war die Verwendung folgender Verwaltungsdaten bereits geregelt:

- InVeKoS; Mehrfachantrag einschließlich des ÖPUL;
- System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderdatenbank - RDB);
- System zur Identifizierung und Registrierung von Schafen und Ziegen;
- Weinbaukartei;
- Biologisch wirtschaftende Betriebe: Diesbezügliche Informationen aus dem InVeKoS/ÖPUL-System wurden vom BML an Statistik Austria übermittelt sowie
- Förderdaten betreffend die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (vom BML an Statistik Austria übermittelt).

Basierend auf Artikel 4 (3) der oben genannten Verordnung wurde darüber hinaus die Verwendung nachstehender Quellen beantragt:

- Veterinärinformationssystem (VIS)
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Dazu mussten gegenüber Eurostat eine entsprechende Beschreibung neu beantragter Datenquellen vorgelegt werden.

Für die Publikation der Ergebnisse auf nationaler Ebene wurden zum Zwecke einer spezifischen Gliederung zusätzlich folgende Quellen genutzt:

- Betriebe mit naturbedingten Nachteilen: Die Angaben über die Erschwernispunkte zur Einteilung der Betriebe in Erschwernispunktgruppen wurden im Zuge der Mehrfachanträge-Flächen von der AMA erhoben und vom BML zur Verfügung gestellt.
- Benachteiligte Gebiete: Die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete wurde vom BML übermittelt.

Tabelle 1 fasst die Merkmalsgruppen und deren Datenquellen zusammen. Die Abdeckung von Merkmalsgruppen durch Verwaltungsdaten ist sehr unterschiedlich einerseits hinsichtlich der einzelnen Merkmale und andererseits der zu erfassenden Erhebungseinheiten. So können entweder einzelne Merkmale einer Merkmalsgruppe nicht über Verwaltungsdaten abgedeckt sein oder ganze Erhebungseinheiten in den Verwaltungsdaten fehlen.

Tabelle 1 Merkmalsgruppen und deren Datenquellen

Merkmalsgruppe	Erhebung (Primärdaten)	Verwaltungsdaten (Sekundärdaten)
Besitzverhältnisse (Eigentum, Pacht)	Teilweise Erhebung	SVS-Information ¹
Anbau auf dem Ackerland, Bodennutzung, Kulturarten	Teilweise Erhebung	InVeKoS (MFA Flächen) ²
Bewirtschaftungssystem und -methoden (Biolandbau)	Teilweise Erhebung	ÖPUL
Rinderbestand	Teilweise Erhebung	Rinderdatenbank ³
Sonstiger Viehbestand	Teilweise Erhebung	InVeKoS, VIS ⁴
Haltungsverfahren; Weidehaltung	Erhebung	-
Wirtschaftsdüngermanagement	Erhebung	-
Nebentätigkeiten	Erhebung	-
Ausfallssicherheit der Energieversorgung	Erhebung	
Sicherheitsplan	Erhebung	Ergänzungen durch SVS-Informationen
Familieneigene land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und sonstige Personen im Betrieb	Erhebung	-
Familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte	Erhebung	-
Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung	-	BML (ÖPUL) ⁵
Erschwernispunkte (Gliederungsmerkmale)	-	BML (AMA)
Benachteiligte Gebiete (Gliederungsmerkmale)	-	BML

Q: STATISTIK AUSTRIA.

¹ Gegebenenfalls bei der SVS vorhandenen Informationen betreffend die Flächen in Eigentum oder in Pacht wurden als Information neben den Eingabefeldern vorgegeben.

² Die aus einem bereits abgegebenen MFA Flächen stammenden Informationen wurden beim Öffnen des Fragebogens über eine Schnittstelle bereits in die Eingabefelder eingespielt. Hierzu mussten im Vorfeld von Statistik Austria die entsprechenden Zuordnungen für die in InVeKoS im Rahmen der Mehrfachanträge verfügbaren Daten zu den laut Erhebungsprogramm der Agrarstrukturhebung benötigten Positionen vorgegeben werden. Primärstatistisch zu ergänzen waren nur jene Merkmale bzw. Betriebe, von denen keine Sekundärdaten zur Verfügung standen.

³ Der Rinderbestand wurde erst nach der Erhebung zum Datensatz zugespielt. Die Respondent:innen mussten im Fragebogen bestätigen, dass eine diesbezügliche Meldung erfolgt oder andernfalls die entsprechenden Eintragungen direkt im Fragebogen vornehmen. Die Kühe waren auf Milchkühe und Sonstige Kühe aufzuteilen.

⁴ Die vorhandenen VIS-Viehinformationen wurden erst nach der Erhebung zum Datensatz zugespielt. Die Respondent:innen mussten im Fragebogen bestätigen, dass eine diesbezügliche Meldung erfolgt oder andernfalls die entsprechenden Eintragungen direkt im Fragebogen vornehmen.

⁵ Die Verwaltungsdaten über die in Anspruch genommenen Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung wurden erst nach der Erhebung zum Datensatz zugespielt, da diese über Verwaltungsdaten komplett abgedeckt werden konnten und kaum Interdependenz zu anderen Merkmalen besteht, die bei der Erhebung eine plausibilitätstechnische Berücksichtigung erfordert.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Zur Auskunftserteilung waren jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit (siehe unter 2.1.2) im eigenen Namen betreiben (siehe auch § 6 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020, [BGBl. II Nr. 279/2019](#)).

In § 10 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020, [BGBl. II Nr. 279/2019](#), waren die Mitwirkungspflichten der Inhaber:innen von Verwaltungsdaten geregelt.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung unter Nutzung von Verwaltungsdaten.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Nicht relevant.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Auswahlgrundlage für die AS bildeten die im LFR geführten aktiven Betriebseinheiten, die basierend auf Informationen aus diversen agrarstatistischen Primärerhebungen als auch durch den Abgleich mit verschiedenen Verwaltungsdaten (Förderungsanträge, SVS etc.) laufend aktualisiert werden und die aufgrund der verfügbaren Letztinformation die Erhebungskriterien erfüllen.

Die AS 2020 wurde wie bei den vorhergehenden Erhebungen **seit 2005 ausschließlich mittels elektronischen Fragebogens (eQuest-Web)** abgewickelt. Zur Prüfung des Fragebogens auf Verständlichkeit sowie Funktionalität erfolgte nach der Entwicklungsphase ein Testlauf durch Mitarbeiter:innen der Agrarstrukturhebung und der Landwirtschaftskammern.

Für jene Auskunftspflichtigen, die nicht mit entsprechendem Equipment ausgestattet sind bzw. die den elektronischen Fragebogen nicht selbstständig (**CAWI** = Computer Assisted Web Interview) ausfüllen konnten, bedurfte es einer **Erhebungsalternative**:

- Auskunftspflichtige, die im Jahr 2020 **einen Mehrfachantrag-Flächen** abgaben, konnten den elektronischen Fragebogen unter Zuhilfenahme der von den Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene zur Verfügung gestellten benötigten Infrastruktur beantworten. Die Landwirtschaftskammern haben die Auskunftspflichtigen bei der Befüllung des elektronischen Fragebogens entsprechend unterstützt (**CAPI** = Computer Assisted Personal Interview). Eine entsprechende Vereinbarung mit den Landwirtschaftskammern der Bundesländer wurde getroffen. Die mit der Erhebung betrauten Mitarbeiter:innen der Landwirtschaftskammern wurden an drei Schulungsterminen (West, Ost, Süd) auf den Fragebogen geschult.
- Auskunftspflichtige, die im Jahr 2020 **keinen Mehrfachantrag-Flächen** abgaben, konnten ihrer Verpflichtung mittels Telefoninterviews mit Mitarbeiter:innen von Statistik Austria unter Verwendung des elektronischen Fragebogens nachkommen (**CATI** = Computer Assisted Telephone Interview).

Hierzu kontaktierten die Auskunftspflichtigen entweder direkt die kostenlose Hotline (inbound) der Agrarstrukturerhebung oder gaben über eine bereits freigemachte Antwortkarte ihre telefonischen Kontaktdaten und ihre zeitliche Erreichbarkeit bekannt, sodass sie in weiterer Folge von den Telefoninterviewer:innen (outbound) angerufen und befragt werden konnten.

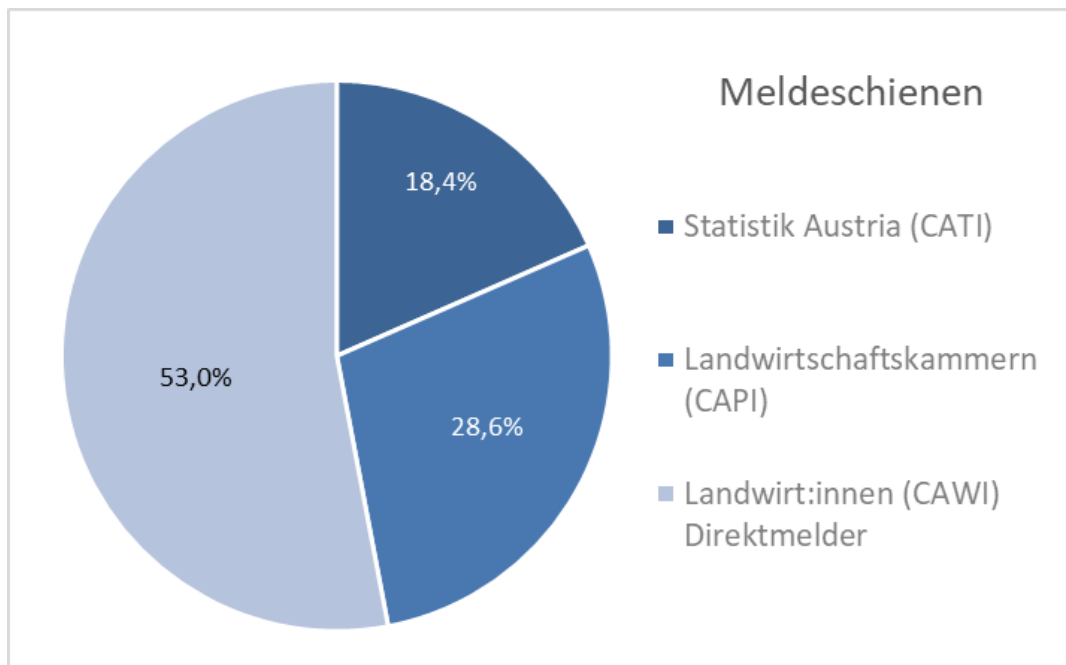
Der Einstieg in den elektronischen Fragebogen erfolgte mittels **Benutzer:innenkennung und Passwort**.

Bei dem Fragebogen handelte es sich um einen **personalisierten elektronischen Fragebogen**, d. h. Name und Adresse der Betriebe sowie bestimmte Verwaltungsdaten waren bereits vorgegeben (SVS-Flächeninformationen) bzw. wurden beim Öffnen des Fragebogens über eine Webservice-Schnittstelle von der AMA abgerufen und eingespielt. eQuest zusammen mit dem respondent:innenspezifischen Schlüssel gewährleisteten dabei einen hohen datenschutzrechtlichen Sicherheitsstandard. Ausführliches Informationsmaterial betreffend die Anwendung des elektronischen Fragebogens bzw. die Abwicklung der Agrarstrukturerhebung wurde den Auskunftspflichtigen auf direktem Weg per Post im Zeitraum Februar/März 2020 übermittelt. Es bestanden diese aus einem Begleitschreiben, der Datenschutzhinweise für die Agrarstrukturerhebung 2020 (Informationsblatt), der Ausfüllanleitung für den elektronischen Fragebogen, einem Vorbereitungsbogen für MFA-Betriebe und im Falle der Nicht-MFA-Betriebe aus einer Antwortkarte mit freigemachtem Kuvert. Zusätzlich konnte man über das Internet „Inhaltliche Erläuterungen“ und die Erhebungskriterien downloaden.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen während der Erhebungsphase wurde für die Respondent:innen sowie Mitarbeiter:innen der Landwirtschaftskammern (LK) eine kostenlose Hotline von Statistik Austria eingerichtet. Des Weiteren konnten Anfragen per E-Mail an agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at übermittelt werden.

Die Auswertung aus dem eQuest Monitor ergab 53 % Direktmelder:innen (CAWI), 28,6 % der Betriebe nahmen die Hilfe der Landwirtschaftskammern in Anspruch (CAPI) und etwa 18 % der Respondent:innen (fast ausschließlich Nicht-MFA-Betriebe) erfüllten ihre Auskunftspflicht mittels Telefoninterviews (CATI) (siehe Abbildung 3). Die Direktmelder:innenquote hat sich von 25 % im Jahr 2005 (Stichprobenerhebung) bzw. 35 % im Jahre 2010 (letzte Vollerhebung) kontinuierlich gesteigert.

Abbildung 3: Meldewege – Anteil der Direktmelder:innen



Q: STATISTIK AUSTRIA.

Die Meldung an Statistik Austria hatte grundsätzlich bis 9. Juni 2020 zu erfolgen. Waren die Auskunftspflichtigen selbst nicht in der Lage mittels elektronischer Meldung ihrer Auskunftspflicht nachzukommen, so hatten MFA-Betriebe die Beantwortung des Fragebogens über die zuständige Landwirtschaftskammer bis spätestens 31. Juli 2020 durchzuführen. Nicht-MFA-Betriebe hatten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zugangsberechtigung für den elektronischen Fragebogen der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen, dass eine Selbstbefüllung nicht möglich ist. Die Auskunftspflichtigen hatten in diesem Fall innerhalb von 20 Wochen nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe (Poststempel der Mitteilung) ihrer Auskunftspflicht mittels Telefoninterviews nachzukommen.

Die primäre Urgenz (im Vorfeld der RSb-Mahnung) war für die Masse der MFA-Betriebe grundsätzlich Aufgabe der Landwirtschaftskammern, für die Masse der Nicht-MFA-Betriebe die der Bundesanstalt. Für die MFA-Betriebe wurde seitens der Landwirtschaftskammern auch eine postalische Erinnerung durchgeführt. E-Mail Erinnerungen wurden sowohl seitens Statistik Austria (an Nicht-MFA-Betriebe) als auch seitens der Landwirtschaftskammern (an MFA-Betriebe) geschickt. Nicht-MFA-Betriebe wurden seitens Statistik Austria auch telefonisch urgiert.

Im November 2020 wurde an 6 906 säumige MFA-Betriebe eine RSb-Mahnung geschickt, im Februar 2021 an 12 983 Nicht-MFA-Betriebe; in Summe waren dies 19 889 Betriebe oder 12,8 % der für die Erhebung tatsächlich relevanten Erhebungseinheiten (Brutto-Masse).

Bei 371 Einheiten (ca. 0,24 %) musste schlussendlich ein Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens (VStV) bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Responserate betrug über 99 %.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Die Erhebung wurde ausschließlich über die Verwendung eines elektronischen Fragebogens (eQuest-Webfragebogen) abgewickelt. Dieser Webfragebogen stand in der Feldphase allen Meldeeinheiten zur Verfügung und konnte über das Portal von Statistik Austria (www.portal.statistik.at) aufgerufen werden. Screenshots des Fragebogens: Siehe [eQuest-Erhebungsbogen](#)). Informationen und Unterlagen zur jeweils aktuellen Erhebung wurden auf der Homepage der Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

An die Respondent:innen wurden folgende **Erhebungsunterlagen** übermittelt:

- [Begleitschreiben](#)
- [Datenschutzinformation](#)
- [Vorbereitungsbogen](#)
- [Antwortkarte](#)
- [Ausfüllanleitung](#)

Zusätzlich wurden unter <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/land-und-forstwirtschaft/agrarstrukturserhebung> folgende **Erhebungsunterlagen auch als Download** bereitgestellt:

- [Ausfüllanleitung](#)
- [Datenschutzinformation](#)
- [Vorbereitungsbogen](#)
- [Kurzanleitung](#)
- [Browsereinstellungen](#)
- [Erhebungskriterien](#)
- [Inhaltliche Erläuterungen](#)
- [GVE-Tabelle](#)

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Es bestand Auskunftspflicht gemäß § 6 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020, [BGBl. II Nr. 279/2019](#).

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Gemäß [BGBl. II Nr. 279/2019](#).

Der Fragenkatalog war Großteils durch die **geltende EU-Rechtsgrundlage** vorgegeben. Schwerpunkte der AS 2020 lagen neben der Erfassung der Flächennutzung u. a. in den Merkmalsgruppen Besitzverhältnisse, Viehbestand, Biolandbau, Arbeitskräfte und Nebentätigkeiten, Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Stallhaltungsverfahren und Düngemittel, Ausfallsicherheit der Energieversorgung sowie sonstige betriebsspezifische Angaben. **In Ergänzung** zum EU-Programm wurden national die Erhebung reiner Waldbetriebe sowie Zusatzfragen zum Thema Tourismus beauftragt.

Nähere Details über das Erhebungsprogramm der AS 2020 können der Anlage der oben genannten Verordnung entnommen werden.

Erhebungsmerkmale zusammengefasst in folgende Merkmalsgruppen:

ALLGEMEINE MERKMALE

- Stammdaten
- Standort des Betriebs
- Rechtsform des Betriebes
- Angaben zur Betriebsleitung
- Besitzverhältnisse
- Bewirtschaftungssystem: Biologische Landwirtschaft

FLÄCHEN (in Ar)

- Anbau auf dem Ackerland (Hauptnutzung)
- Dauerkulturen
- Dauergrünland
- Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Gesamtfläche
- Bewässerung
- Zuchtpilze

VIEHBESTAND (Anzahl der Tiere)

- Pferde und andere Einhufer
- Rinder
- Schafe
- Ziegen
- Schweine
- Geflügel
- Hirsche
- Sonstige Nutztiere
- Bienen

ARBEITSKRÄFTE UND AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN

- Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (nicht-land- und nichtforstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (=landwirtschaftliche Nebentätigkeiten) und Arbeiten außerhalb des Betriebes)
- Familieneigene Arbeitskräfte und sonstige Personen im Betriebshaushalt
- Familienfremde Arbeitskräfte
- Inanspruchnahme von Agrardienstleistungen
- Sicherheitsplan/-plakette
- Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten (Nebentätigkeiten) des Betriebes, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen und finanzielle Auswirkungen auf den Betrieb haben

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Betrieb war in den vergangenen 3 Jahren Nutznießer von bestimmten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

STALLHALTUNGSVERFAHREN UND DÜNGEMITTEL

- Stallhaltungsverfahren – Unterbringung der Tiere
- Einsatz von Nährstoffen und Düngemitteln im Betrieb
- Gedüngte Fläche
- Wirtschaftsdüngeranfall
- Techniken der Wirtschaftsdüngerabfuhr (Festmist und Flüssigmist)
- Wirtschaftsdüngerlagerung

AUSFALLSICHERHEIT DER ENERGIEVERSORGUNG

- Hoftankanlage
- Notstromaggregat

Darstellungsmerkmale:

Die wesentlichsten Darstellungsmerkmale im Rahmen der Agrarstrukturerhebung sind die Bundesländer, der Standardoutput, die sich daraus ableitbare Betriebsform, die Zuordnung der Betriebe zu den einzelnen „Erschwernispunktgruppen“ (Betriebe mit naturbedingten Nachteilen), die Zuordnung zu den Erwerbsarten, die Gliederung nach Größenklassen sowie die Großvieheinheit (GVE).

Der **Standardoutput (SO)** ist eine standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beschreibt. Die Summe der Standardoutputs je Betrieb (Gesamtstandardoutput) beschreibt die Marktleistung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dient damit zur Charakterisierung der wirtschaftlichen Größe des Betriebes und wird in der amtlichen Statistik für die Klassifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung genutzt.

Die **Berechnung** der Standardoutputs (SO) eines Betriebes erfolgt durch die Multiplikation der Ausprägungen der Flächen- und Viehbestandskategorien (z. B. Hektar, Stück) mit den jeweiligen Standardoutput-Koeffizienten (SO-KO).

$$SO = \text{Anbauflächen bzw. Viehbestände} \times \text{SO-KO}$$

$$GeSO = \sum SO$$

Der von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) erstellte Standardoutput-Koeffizient (SO-KO) eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses (pflanzlich und tierisch) ist der Geldwert der landwirtschaftlichen Bruttoerzeugung zu Ab-Hof-Preisen (Preis eines Erzeugnisses vor Abzug von Transport- oder Vertriebskosten). Beim SO-KO handelt es sich nicht um die betriebspezifische Bruttoerzeugung, sondern um einen standardisierten Wert, der im Regelfall aus Ertrags- und Preisstatistiken ermittelt wird.

Der SO-KO umfasst Verkäufe, interne Verwendung, Eigenverbrauch und Bestandsveränderungen. Ebenso schließt dieser neben dem Haupterzeugnis auch etwaige Nebenerzeugnisse (z. B. Altkühe) mit ein. Direktzahlungen, Mehrwertsteuern und produktspezifische Steuern sind im SO-KO nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung von verschiedenen tierischen SO-KO ist zu beachten, dass Tiere während ihrer Lebensdauer mehreren SO-Kategorien zugeordnet werden. Daher darf bei der Berechnung der SO-KO dieser Tierkategorie nur der Wertzuwachs berücksichtigt, bzw. muss vom Wert des Tieres am Ende der Periode der Wert bei Eintritt in diese Kategorie (Wiederbeschaffungswert) abgezogen werden.

Um Ertrags- und Preisschwankungen zu berücksichtigen, versteht sich der SO-KO als Mittelwert von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Die Berechnung der SO-KO wird von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nach Vorgaben der Europäischen Union vorgenommen und Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

Gemäß [EU-Verordnung \(EC\) Nr. 1198/2014](#) der Kommission werden die landwirtschaftlichen Betriebe nach der Betriebsform basierend auf der Verteilung des Standardoutputs (SO), klassifiziert. Das vor 2010 angewandte Betriebsklassifizierungssystem der EU und auch das nationale basierten auf den sogenannten Standarddeckungsbeiträgen (SDB).

Für die Zuordnung eines Betriebes zu einer Betriebsform (bzw. Betriebstyp) anhand des SO wurde ein dreistufiges Verfahren angewendet, wobei diese aufgrund der Anteile der einzelnen Betriebszweige am SO des Betriebes ermittelt wurde. Die Reihenfolge der Abfrage war entscheidend über die Zugehörigkeit zu einer Betriebsform (siehe dazu Tabelle 2):

1. Abfrage, ob die Kriterien für die Betriebsform „Forstbetriebe“ erfüllt werden
2. Abfrage, ob die Kriterien für die Betriebsform „Gartenbaubetriebe“ erfüllt werden
3. Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Betriebsformen

Tabelle 2 Zuordnung der Betriebe zu den Betriebsformen und –typen nach folgender Abfrage

Reihenfolge der Abfrage	Anteil am Standardoutput des Betriebes	Resultierende Betriebsformen	Betriebstypen
1. Forstwirtschaft	SO Forst > 1/3 GeSO und > SO Gartenbau	Forstbetriebe	Forstbetriebe
2. Gartenbau	SO Gartenbau > 1/3 LaGaSO (= SO Landwirtschaft und Gartenbau)	Gartenbaubetriebe	Gartenbaubetriebe Spez. Gartenbaubetriebe
3.a Marktfrucht	SO Marktfrucht > 2/3 LaGaSO	Marktfruchtbetriebe	Spez. Getreide-, Ölsaaten- u. Eiweißpflanzenbetriebe, Spez. Ackerbaubetriebe allgemeiner Art
3.b Dauerkulturen	SO Dauerkulturen > 2/3 LaGaSO	Dauerkulturbetriebe	Spez. Rebanlagenbetriebe Spez. Obst- und Zitrusbetriebe Dauerkulturgemischtbetriebe

3.c Futterbau	SO Futterbau > 2/3 LaGaSO	Futterbaubetriebe	Spez. Milchviehbetriebe Spez. Rinderaufzucht- und Mastbetriebe Rindviehbetriebe: Komb. Milch, Aufzucht u. Mast Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere
3.d Veredelung	SO Veredelung > 2/3 LaGaSO	Veredelungsbetriebe	Spez. Schweinebetriebe Spez. Geflügelbetriebe Veredelungsbetriebe mit verschiedenen Verbundzeugnissen
3.e Marktfrucht, Futterbau, Veredelung und Dauerkulturen jeweils < 2/3	SO Marktfrucht, SO Futterbau, SO Veredelung, SO Dauerkulturen jeweils < 2/3 LaGaSO	Landwirtschaftliche Gemischtbetriebe	Pflanzenbauverbundbetriebe Viehhaltungsverbundbetriebe-Teilausr. Weidevieh Viehhaltungsverbundbetriebe-Teilausr. Veredlung Ackerbau-Weideviehverbundbetriebe Verbundbetriebe mit versch. Komb. Pflanzenbau-Viehhaltung
Agrargemeinschaften	durch Rechtsform determiniert	Agrargemeinschaften (AG)	AG - Forstwirtschaft AG - Landwirtschaft AG - Gemischtbetriebe Land- und Forstw.
	Ohne SO	Nicht klassifizierbare Betriebe	

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Bei der Agrarstrukturerhebung 2020 wurden analog zum Grünen Bericht die Betriebe nach ihren **Erschwernispunkten den Erschwernispunktgruppen** (EP-Gruppe 1 bis 4) zugeordnet. Diese Informationen wurden einzelbetrieblich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zur Verfügung gestellt.

Die Erschwernispunkte-Gruppen (EP-Gruppen) setzen sich wie folgt zusammen:

- EP-Gruppe 1: 5 bis 90 Erschwernispunkte
- EP-Gruppe 2: 91 bis 180 Erschwernispunkte
- EP-Gruppe 3: 181 bis 270 Erschwernispunkte
- EP-Gruppe 4: über 270 Erschwernispunkte

Die Beurteilung erfolgte auf Grund von Richtlinien des BML im Rahmen des jährlichen Mehrfachantrages-Flächen seitens der AMA anhand von Erschwerniskriterien, die in drei Hauptkriterien, nämlich die „Innere Verkehrslage“, die „Äußere Verkehrslage“ und die „Klima- und Bodenverhältnisse“ zusammengefasst sind.

Die Gliederung der Betriebe nach der **Erwerbsart** erfolgte entsprechend der Beschäftigungsdauer der Betriebsinhaber:innen und deren Partner:innen im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Es wird nach folgenden zwei Gruppen unterschieden:

1. **Haupterwerbsbetrieb:** Betrieb, in dem der/die Betriebsinhaber:in und Partner:in mindestens 50 % der gesamten Arbeitszeit des Erhebungsjahres im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren; auf die nichtlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit entfielen daher weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit. Eine weitere Voraussetzung war ein Mindeststandardoutput von 8 000,- Euro (von 1995 bis 1999 galt ein Mindeststandarddeckungsbeitrag von 90 000 Schilling und von 2003 bis vor 2010 ein Mindeststandarddeckungsbeitrag von 6 000,- Euro).

2. **Nebenerwerbsbetrieb:** Betrieb, in dem der/die Betriebsinhaber:in und Partner:in) weniger als 50 % der gesamten Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren; auf die nichtlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit entfielen daher mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit.

Der Viehbestand wurde in manchen Darstellungen bzw. Tabellen in **Großvieheinheiten (GVE)** ausgedrückt, um in einer einzigen Zahl verschiedene Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken zusammenfassen zu können. Die Großvieheinheit ist sozusagen eine gemeinsame Einheit über alle Tierarten/-kategorien hinweg. Die Stückzahlen der einzelnen Vieharten wurden dafür in GVE umgerechnet. Für jede Tierart wurde – je nach Altersklassen und Nutzungsformen – ein Umrechnungsschlüssel festgelegt.

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Folgende Klassifikationen wurden im Rahmen der AS 2020 verwendet:

- NUTS¹ (Nomenclature des unités territoriales statistiques): Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik zur regionalen Zuordnung der Betriebe sowie die Darstellung der Ergebnisse.
- Gemeindekennziffern der Statistik Austria: Die Gemeindekennziffer (Gebietsstand 2020) wurde für die Bestimmung der regionalen Zugehörigkeit eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes herangezogen, wobei bei einer Stichprobenerhebung die niedrigste Gliederungsebene der Ergebnisse die Bundeslandebene (NUTS 2) ist. Die Zuordnung der Betriebe zu den „Benachteiligten Gebieten“ erfolgte über deren genaue Lage (Koordinaten) und den entsprechenden Shapefiles der „Benachteiligten Gebiete“. Das Dateiformat Shapefile ist ein Format für Geodaten.
- NACE-Klassifikation (Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes): NACE Rev. 2 - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Übermittlung der Datenserien an Eurostat. Die Betriebe der AS wurden grundsätzlich innerhalb des Abschnitts A gemäß des NACE-Systems eingeordnet. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten: Bei der Agrarstrukturerhebung waren sämtliche Betriebe, die die Kriterien der Agrarstrukturerhebung erfüllen, zu erfassen, unabhängig davon, ob die Land- und Forstwirtschaft als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wurde. Es ging allerdings nur der land- und forstwirtschaftliche Teil des Betriebes in die Agrarstrukturerhebung ein, d. h. es wurde z. B. nur jenes Beschäftigungsausmaß, das im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft geleistet wurde, berücksichtigt. Die schwerpunktmäßige Zuordnung der Betriebe im Zuge der AS erfolgte dabei aber nur innerhalb des Abschnitts A und nahm keinerlei Rücksicht auf gegebenenfalls vorhandene weitere Wirtschaftsaktivitäten.

Systematische Gliederung

Die Gliederung der Ergebnisse in den diversen Tabellen erfolgte u. a. nach Betriebsformen, Erschwernispunkte-Gruppen, Erwerbsarten und verschiedenen Größenklassen, wie zum Beispiel:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), (ABl. Nr. L 154 vom 21.6.2003) idgF

Gliederung nach Größenklassen der Gesamtfläche

ohne Fläche
unter 1 ha
1 bis unter 2 ha
2 bis unter 5 ha
5 bis unter 10 ha
10 bis unter 20 ha
20 bis unter 30 ha
30 bis unter 50 ha
50 bis unter 100 ha
100 bis unter 200 ha
200 bis unter 500 ha
500 bis unter 1 000 ha
1 000 ha und mehr

Gliederung nach Größenklassen der Kulturfläche und nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche

unter 5 ha
5 bis unter 10 ha
10 bis unter 20 ha
20 bis unter 30 ha
30 bis unter 50 ha
50 bis unter 100 ha
100 bis unter 200 ha
200 ha und mehr

Gliederung nach Größenklassen des Standardoutputs (SO) in 1 000 Euro

unter 2
2 bis unter 8
8 bis unter 15
15 bis unter 30
30 bis unter 50
50 bis unter 100
100 bis unter 350
350 bis unter 500
500 bis unter 1 000
1 000 und mehr

oder

unter 15
15 bis unter 25
25 bis unter 40
40 bis unter 60

- 60 bis unter 100
- 100 bis unter 350
- 350 bis unter 750
- 750 und mehr

2.1.12 Regionale Gliederung

Die regionale Gliederung der national publizierten Ergebnisse erfolgte gemäß [NUTS](#):

- NUTS 0 Österreich
- NUTS 2 (Bundesländer)
- LAU (Gemeinden)

Zusätzlich wurden die Ergebnisse aufgrund der Vielfalt der Landschaften und Klimagebiete Österreichs nach **Produktionsgebieten** gegliedert. Verantwortlich für die Definition und Abgrenzung der Produktionsgebiete zeichnet die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen. Die einzelnen Hauptproduktionsgebiete haben an folgenden Bundesländern Anteil:

- Hochalpen: Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg
- Voralpen: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, Wien
- Alpenostrand: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark
- Wald- und Mühlviertel: Niederösterreich, Oberösterreich
- Kärntner Becken: Kärnten
- Alpenvorland: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg
- Südöstl. Flach- und Hügelland: Burgenland, Steiermark
- Nordöstl. Flach- und Hügelland: Burgenland, Niederösterreich, Wien

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die wichtigsten Phasen des statistischen Produktionsprozesses und deren zeitliche Einordnung.

Tabelle 3 Phasen des statistischen Produktionsprozesses

Gruppe / Abschnitt	Tätigkeit	Dauer/Fristen
Planung/Vorbereitung	Konzepte, Kalkulation, Rechtsgrundlagen, Vereinbarungen (LK und AMA), Verwaltungsdatennutzung	7/2018 - 10/2019
Programmierung		
Fragebogen		4/2019 - 2/2020
Plausibilisierungs-Applikation		10/2020 - 5/2021
Erfassung - Aufarbeitung		
Erhebung	Herstellung der Erhebungsunterlagen	11/2019 - 3/2020

	Schulung Interviewer:innen (STAT, LK)	2/2020 - 9/2020
	Versand	3/2020
	Datensammlung/-übernahme	3/2020 - 7/2021
	Einsendetermin	7/2020
	Urgenzen	6/2020 - 2/2021
	RSb	11/2020 bzw. 2/2021
	VStV	07/2021
Aufarbeitung	Datenbearbeitung/Mikroplaus	6/2021 - 2/2022
	Modellbasierte Datenergänzung	9/2021 - 2/2022
	Makroplaus	9/2021 - 2/2022
	Authentischer Datenbestand	2/2022
Register	Register-Bestandspflege	laufend
Auswertung		
Aufbereitung/Publikation	Vorläufige Ergebnisse (national)	9/2021
	Arbeitstabellen – endgültige Ergebnisse	12/2021 - 2/2022
	Datenübermittlung an Eurostat	3/2022
	Publikationstabellen	3/2022 - 6/2022
	Textliche Auswertung	3/2022 - 6/2022
	Veröffentlichung im Internet	6/2022
	Veröffentlichung in STATcube	6/2022
	Sonderauswertungen	lfd.
Qualitätssicherung	Ex-post Qualitätssicherung	ab 12/2021
Qualitätsberichte	Qualitätsberichte/-indikatoren an Eurostat	3/2022

Q: STATISTIK AUSTRIA.

2.2.1 Datenerfassung

Da wie bereits im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen 2010 (Vollerhebung) sowie in den Jahren 2005, 2007, 2013 und 2016 (Stichproben) ausschließlich ein elektronischer Fragebogen (eQuest) eingesetzt wurde, war **keine gesonderte Datenerfassung** notwendig. Die Daten konnten direkt aus dem elektronischen Fragebogen in die Aufarbeitungsdatenbank übernommen werden. Wie unter 2.1.7 bereits dargestellt, erfolgte die Dateneingabe in den elektronischen Fragebogen entweder durch die Respondent:innen direkt (CAWI), mit Hilfe von Mitarbeiter:innen der Landwirtschaftskammern (CAPI) oder im Zuge von Telefoninterviews (CATI) durch die Mitarbeiter:innen der Statistik Austria.

Die einlangenden Leermeldungen wurden bereits während der Feldphase anhand vorliegender Verwaltungsdaten auf ihre Korrektheit überprüft. Bei ungerechtfertigten Leermeldungen wurden die betreffenden elektronischen Fragebögen zur korrekten Bearbeitung wieder freigeschaltet und die Respondent:innen über diesen Umstand informiert.

Sehr vereinzelt auf dem Postweg oder per Fax eintreffende von Respondent:innen ausgedruckte handschriftlich ausgefüllte Blankoformulare wurden im laufenden Betrieb von den Mitarbeiter:innen der Statistik Austria in den elektronischen Fragebogen eingegeben und unterlagen damit der Plausibilitätsprüfung. Im Bedarfsfall wurde mit den Respondent:innen telefonisch Rückfrage gehalten.

Anzumerken ist, dass die Feldphase genau in der ersten COVID 19-Pandemiephase des Jahres 2020 startete (erster Lockdown) und somit die generelle Erhebungsproblematik noch verschärfte:

- Eine Verzögerung bei der InVeKoS 2020-Kampagne (Mehrfachanträge) bei den Landwirtschaftskammern aufgrund lockdownbedingter von der EU genehmigter Fristverlängerung zur MFA-Abgabe hatte auch eine Auswirkung auf die Erhebungsarbeit der Agrarstrukturhebung 2020. In den Landwirtschaftskammern war für beide Aufgaben das gleiche Personal eingesetzt und die Meldung zur Agrarstrukturhebung konnte erst nach Abgabe des Mehrfachantrages bearbeitet werden. Ein abgegebener Mehrfachantrag war die Voraussetzung für das Abschließen des Fragebogens zur Agrarstrukturhebung.
- Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Telefoninterviewer:innen und eine reduzierte Anzahl an Telefoninterviewer:innen schmälerten die Kapazitäten der telefonischen Erhebung (Ziel: 20 Interviewer:innen ab April; tatsächlich z. T. lockdownbedingt: 7 Interviewer:innen ab Mai, weitere 6 ab Juni).
- Respondent:innenenseitig war eine ohnedies immer problematischer werdende Meldefreudigkeit diesmal u.a. auch durch COVID-19 bedingt festzustellen.
- Erschwerte Betreuungsbedingungen der Telefoninterviewer:innen (Sicherheitsmaßnahmen, dezentrale Verteilung der Interviewer:innen anstatt Konzentration in einem Telefonstudio).

Die Schwierigkeiten bei der Erhebungsarbeit und deren Behebung banden schlussendlich auch Kapazitäten des Stammpersonals. Die rechtzeitige Planung, Gestaltung und Programmierung der Datenaufbereitung und Publikation konnte parallel zur Erhebungsarbeit nur durch entsprechende Mehrleistung gewährleistet werden.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Eine Signierung (Codierung) im statistisch-technischen Sinn war auf Grund der Konzeption des elektronischen Meldemediums nicht erforderlich.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Vollzähligkeitsprüfung (Rücklaufkontrolle)

Um den Rücklauf der Meldungen rasch und tagesaktuell verfolgen zu können, wurde eine **Datenbank** mit den dafür notwendigen Informationen (aktueller Datenstand aus dem eQuest-Monitor zusammen mit Informationen zu den Betrieben und weiteren Verwaltungsdaten) erstellt. Mithilfe dieser Datenbank konnte der Grad der Vollzähligkeit der Erhebung laufend überwacht werden. Die entsprechenden Urgenzmaßnahmen wurden primär über telefonischen Kontakt, E-Mails, Erinnerungsschreiben seitens der Landwirtschaftskammern und schlussendlich über ein RSb-Urgenzschreiben gesetzt.

Plausibilitätsprüfung

Grundsätzlich wird zwischen Plausibilität auf Mikroebene und Plausibilität auf Makroebene unterschieden.

1. Plausibilität/Validierung auf Mikroebene:

Der elektronische Fragebogen wurde in der Weise konzipiert, dass bereits beim Ausfüllen bzw. vor dem Absenden des Fragebogens die eingegebenen Daten in den wichtigsten Bereichen auf deren Plausibilität geprüft werden. Ein Absenden des Fragebogens war erst nach Korrektur der bei der Fehlerprüfung ausgewiesenen Fehler möglich. Um die Fragebogenapplikation nicht zu überlasten und seine respondent:innen-seitige Handhabung nicht unnötig zu erschweren, musste diese unmittelbare Plausibilitätsprüfung auf die wesentlichsten Inhalte beschränkt bleiben.

Weiters wurden Vorkehrungen getroffen, um das ungewollte Überblättern von einzelnen Fragebogen-seiten zu verhindern, in dem auf jeder Fragebogenseite nach der Bearbeitung ein Marker auf „Die Einträge zu dieser Seite sind abgeschlossen“ gesetzt werden musste.

Für die eigentliche Überprüfung der übermittelten Datensätze wurde eine Plausibilisierungs-Applikation mit rund 300 Plausibilitätsregeln eingesetzt. Eine umfangreiche Suchfunktion (nach Fehlercodes, Betriebsnummern, regionaler Gliederung, Leermeldung etc.) erleichterte die Zuteilung von Arbeitspaketen und damit den Workflow (Abbildung 4).

Abbildung 4 Plausibilisierungs-Applikation – Suchmaske

The screenshot displays the 'Suche' (Search) mask within the AS 2020 application. At the top, the 'STATISTIK AUSTRIA' logo and 'AS 2020' are visible. Below the logo, there are fields for 'User', 'Schnellabfrage', and buttons for 'Suchen' and 'Löschen'. The main search area is titled 'Suche' and contains a 'Suchkriterien' section with the following fields:

- Lösch... (button)
- GemNr (text input, highlighted with a red box)
- PLZ (text input)
- Rechtsform (dropdown menu)
- Suchen (button)
- Richtig/Falsch (dropdown menu)
- Plausstatus (dropdown menu)
- Meldung/Leermeldung (dropdown menu)
- Fehlercode (dropdown menu)
- Reservierte Einheiten (dropdown menu)
- UNRH (text input)
- LBETRNR (text input)
- Biobetrieb (dropdown menu)
- Gartenbau/Feldgemüse (dropdown menu)
- MFA (dropdown menu)

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Es wurden technisch **folgende Überprüfungen** vorgenommen:

- Überprüfung der Vollständigkeit,
- Minimum und Maximum-Werte,
- Horizontale Überprüfung von logischen Abhängigkeiten in einer Erhebungseinheit (z. B. bei Betrieben natürlicher Personen musste ein:e Betriebsinhaber:in vorhanden sein etc.),
- Vorerhebungsvergleiche sowie
- Vergleich mit den Daten aus Verwaltungsquellen und anderen Statistikdaten.

Die erstellten **Plausibilitätsregeln** wurden unterschieden in:

- Informationsfehlerpunkte (insgesamt 117): Diese dienten in erster Linie dazu, Fehleintragungen zu identifizieren. Hierbei wurden vor allem bei bestimmten Positionen Grenzwerte in das Programm eingebaut, z. B. um bei Spezialkulturen Eintragungen in falschen Maßeinheiten (z. B. m²) vorzubeugen. Bei Überschreiten dieser Vorgaben erfolgte eine diesbezügliche Meldung. Die als Informationsfehler ausgewiesenen Angaben können aber durchaus einen wahren Sachverhalt darstellen: In diesen Fällen blieb es dem Expert:innenteam vorbehalten, die Angaben entweder nach Recherchen oder aufgrund seines fachlichen Wissens als richtig zu akzeptieren und die Fehlermeldung durch entsprechende Beharrung zu eliminieren. Bei erwiesenen Fehleintragungen mussten entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.
- Fehlerpunkte (insgesamt 183): Diese Fehlerpunkte mussten von den Sachbearbeiter:innen durch entsprechende Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen oder aufgrund ihres fachlichen Wissens bereinigt werden.

Abbildung 5 zeigt die Benutzeroberfläche der Plausibilisierungs-Applikation am Beispiel der Seite Bodennutzung und die Fehleranzeige.

Abbildung 5 Plausibilisierungs-Applikation – Fehleranzeige

AS2020 - Daten UNRH 11000107844

UNRH 11000... AMA RDB VIS

Daten prüfen +Info Info-Meldungen bestätigen Daten auf Stand Wartungseinstieg

SPEICHERN Einheit reservieren Daten auf Stand Fragebogenexport

Kontrolle Stammdaten Ackerland Bodennutzung GB/FG Viehbestand Bio Düngermanagement Nebentätigkeiten Arbeitskräfte Fragen zur Erhebung

Kulturarten Daten auf Stand Wartungseinstieg Daten auf Stand Fragebogenexport Info-Meldungen bestätigen

Flächenangaben in Hektar Betrieb (HB)

GB2099	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Summe nur Feldgemüse/Gartenbau: 1506-1510,2009)	
nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen		
P2101	Wald	16,5000 SVS: 16,5543
P2102	Energieholzflächen (Kurzumtriebsflächen)	
P2103	Forstgärten	
P2104	Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche/Nicht genutztes Grünland	
P2109	Landschaftselemente (LSE)	
P2105	Fließende und stehende Gewässer	
P2106	Unkultivierte Moorflächen	
P2107	Gebäude- und Hofflächen	
P2108	Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten etc.)	
P2199	Gesamtfläche (Summe Pos. 2099, 2101 bis 2109)	55,5900

Besitzverhältnisse	Insgesamt	darunter landw.gen. Flächen	SVS: Ges.Fl...	SVS: LN-Flä...
P1 - P2 Eigentumsfläche	54,6900	38,1900	28,2934	20,0163
P3 - P4 verpachtete Fläche	2,3000	1,3000		
P5 - P6 zur Bewirtschaftung abgegebene Fläche				
P7 - P8 zugepachtete Fläche	2,2000	2,2000	30,4420	22,1648

FPNR - Fehler Betrieb Fehlertext

53 Die "Gesamtfläche" in den Abschnitten "Besitzverhältnisse" und "Kulturarten" muss übereinstimmen.

Schließen

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Des Weiteren wurden nach der Zusammenführung der verschiedenen Datenquellen **Automatkorrekturen** durchgeführt: Dabei handelte es sich um Fehler (fehlende, fehlerhafte sowie unplausible Eintragungen), die durch entsprechend programmierte Vorgaben erkannt und automatisch richtiggestellt werden. Eine Überprüfung, ob die Automatkorrekturen vom Programm korrekt durchgeführt wurden, konnte anhand von Automatkorrektur-Files vorgenommen werden.

Im Zuge der **Erstplausibilitätsprüfung** wurden ca. 82 % der Betriebe als potentiell fehlerbehaftet identifiziert und bedurften einer Prüfung bzw. weiteren Bearbeitung durch Sachbearbeiter:innen. Der gegenüber der letzten Vollerhebung höhere Anteil potentiell fehlerbehafteter Betriebe erklärt sich durch folgende zwei Tatsachen. Zum einen erhöhte das Modul Stallhaltungsformen und Wirtschaftsdüngermanagement die Komplexität. Zum anderen konnten die Viehbestände aus den Verwaltungsdaten erst nach der Feldphase mit den erhobenen Daten (z. B. Stallhaltungsplätze) zusammengeführt werden. Die Plausibilisierung der Haltungsplätze und Wirtschaftsdüngerangaben gegen den Viehbestand erfolgte daher nicht bereits im elektronischen Fragebogen, sondern erst nach der Zusammenführung der Daten.

Ein besonderes Augenmerk wurde im Zuge der Plausibilitätsarbeiten – um der Untererfassung von Flächen vorzubeugen – auf „**Großbetriebe**“ gelegt. So wurde ein „Abgleich“ mit der letzten Vollerhebung (2010) bzw. Stichprobenerhebung (2016) zur Agrarstruktur vorgenommen und Betriebe mit großen

Flächendifferenzen (200 ha Unterschied bei Betrieben bis zu 1 000 ha bzw. 20 % Abweichung bei Betrieben mit mehr als 1 000 ha) ausgewiesen. Langjährige Erfahrungen zeigen, dass in diesem Bereich trotz deutlicher Hinweise in den Erläuterungen und im Fragebogen selbst sehr oft fehlende/falsche Flächeneintragungen (vor allem Alm- und Waldflächen) zu verzeichnen sind, die jedoch nach entsprechender Recherche aus verschiedenen verfügbaren Datenquellen (Informationen aus den Förderanträgen der Almauftriebslisten, Forstjahrbuch etc.) oder nach telefonischer Rücksprache bei den Auskunftspflichtigen korrigiert werden konnten.

Die entsprechenden Korrekturen wurden von geschulten Mitarbeiter:innen der Statistik Austria direkt in der Applikation elektronisch durchgeführt. Die **Korrekturapplikation** war so aufgebaut, dass bei gewissen Merkmalen (z. B. unzulässiger Eintrag, Fehler bei Summenpositionen) erst nach Behebung des Fehlers ein Weiterarbeiten möglich war. Nach Korrektur und Speicherung des Datensatzes war dieser erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Vorgangsweise wurde solange wiederholt, bis vom Programm keine falschen bzw. widersprüchlichen Angaben mehr festgestellt wurden.

Die eingegangenen **Leermeldungen** (Aufstellung der Leermeldungsgründe siehe Tabelle 4) wurden, wie bereits unter 2.2.1 erwähnt, beginnend bereits in der Feldphase einer Überprüfung unterzogen. Lagen z. B. Informationen aus Verwaltungsdaten für den Betrieb vor und war die abgegebene Leermeldung daher ungerechtfertigt, wurde der Betrieb nacherhoben. Die Bearbeitung der Leermeldungen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter:innen des LFR, da die Informationen aus den Leermeldungen (Betriebsaufgabe, Verpachtung etc.) zur Aktualisierung des Registers herangezogen wurden.

Tabelle 4 Aufstellung der Leermeldungen, Leermeldungsgründe und Imputationen

Masse bzw. Teilmasse	Anzahl
Anzahl aller Einheiten der Erhebungsmasse (Brutto-Brutto-Masse) (adressierte Einheiten)	166 396
Leermeldungen (qualitätsneutrale Ausfälle)	11 443
Betrieb existiert nicht mehr	3 119
Betrieb entspricht nicht den Erhebungskriterien	3 072
Betrieb wurde verkauft oder verpachtet	2 009
Leermeldung im Zuge der Plaus	3 243
Für die Erhebung tatsächlich relevante bzw. "erhebbare" Erhebungseinheiten (Brutto-Masse)	154 953
Unit non-response	989
davon MFA-Betriebe	341
davon Nicht-MFA-Betriebe	648
Imputierte Einheiten	989

Q: STATISTIK AUSTRIA.

2. Plausibilität auf Makroebene

Nach der Erfassung und abschließenden Prüfung sämtlicher Mikrodaten (sowohl der primär erhobenen Daten als auch der zugespilten Verwaltungsdaten) wurde im Rahmen der Makroplausibilisierung unter

Verwendung von Analysetabellen und Datenvisualisierungen bzw. Grafiken eine Analyse der Datenaggregate durchgeführt. Im Zuge dieser Makroanalysen wurden die Ergebnisse insbesondere mit den Ergebnissen der Erhebungen von 2010 und 2016, bzw. der Allgemeinen Viehzählung und Auszügen aus diversen Registern und Verwaltungsdaten (InVeKoS etc.) verglichen, überprüft und gegebenenfalls eventuelle Aufarbeitungsfehler in den Mikrodaten nachkorrigiert.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Unit Non-Response

Die **Rücklaufquote** für die 154 953 für die Erhebung tatsächlich relevanten Erhebungseinheiten (Bruttomasse) betrug nach Ablauf der Urgenz 99,36 % (153 964). Dementsprechend wurden 989 Einheiten (341 MFA-Betriebe und 648 Nicht-MFA-Betriebe) unter Verwendung von Daten früherer Erhebungen, von Registerinformationen und Verwaltungsdaten mit den wichtigsten Basisinformationen imputiert. Langjährige Erfahrungen zeigen, dass im land- und forstwirtschaftlichen Bereich die Verwendung der historischen Strukturdaten einer statistischen Einheit in der Regel zu besseren Imputationsergebnissen führen als andere Schätz- bzw. Imputationsmethoden. Da in der Agrarstrukturerhebung in der Regel Betriebsdaten aus früheren Erhebungen vorliegen, konnte die Mikrodatenerstellung für diese Betriebe durch Fortschreibung der historischen Struktur der Produktionsgrundlagen unter Einbindung eventuell vorhandener aktueller Sekundärdaten (wie oben beschrieben) erfolgen. Näheres zu Unit-Non-Response ist im Kapitel 3.2.2 zu finden.

Item-Non Response

Die Item-Non Response bezieht sich auf die **Nichtbeantwortung einzelner Fragebogenpositionen**. Aufgrund der Konzeption des elektronischen Fragebogens konnte die Nichtbeantwortung einzelner Fragen – im Gegensatz zu früheren Erhebungen mit Papierfragebögen – geringgehalten werden. So war der elektronische Fragebogen z. B. bei den Personen mit einer entsprechenden Plaus ausgestattet, dass immer ein vollständiger Datensatz mit allen Merkmalen pro Person angegeben werden musste.

Des Weiteren waren die Plausibilitätsregeln auf die Aufdeckung von **unvollständigen Datensätzen** abgestimmt. So erfolgte z. B. bei den Waldflächen ein Vergleich mit Vorerhebungen und bei einer vermuteten Item-Non Response wurde der Betrieb mit einem Informationsfehler belegt, der von den Mitarbeiter:innen zu prüfen war. Eine Möglichkeit zur Ergänzung fehlender Waldflächen stellte bei großen Forstbetrieben das Forstjahrbuch dar, in dem die Waldflächen der größten Waldbetriebe Österreichs enthalten sind. Des Weiteren wurden SVS-Daten zur Überprüfung herangezogen. Waren diese Quellen nicht ausreichend, wurde auf Vorerhebungsdaten zurückgegriffen. Wo dies nicht möglich war, musste entweder direkt mit den Respondent:innen oder mit den Gemeinden, Bezirksbauernkammern Kontakt aufgenommen werden.

Nach welcher **Methode** bzw. aus welcher alternativen Informationsquelle fehlende Merkmale in den konkreten Fällen ersetzt wurden oder ob Rückfragen bei den Respondent:innen erforderlich waren, musste der:die Sachbearbeiter:in im Einzelfall basierend auf der fundierten, fachlichen Expertise entscheiden. Entscheidend waren die Erfahrungen mit der jeweiligen Betriebsgröße, -form oder Region,

welcher die Einheit zuzuordnen war. Die angewandten Methoden hatten den Vorteil, dass sie individuell auf die jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter Berücksichtigung aller vorhandenen Informationen abgestimmt waren. Individuelle Expert:innenschätzungen je Betrieb basierend auf Daten, die aus vorangegangenen Erhebungen bekannt sind, in Kombination mit verfügbaren Verwaltungsdaten, brachten die qualitativ hochwertigeren Ergebnisse.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Nicht relevant.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Verknüpfung der Primärdaten mit den Sekundärdaten

Die **Verknüpfung mit jenen Verwaltungsdaten**, die erst nach der Erhebung zu den Primärdaten hinzugefügt wurden, erfolgte mittels direkter Verknüpfung anhand der LFBIS-Nummer (LFBIS - Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem).

Voraussetzung für die Zusammenführung mit den Daten der Agrarstrukturerhebung war eine entsprechende Datenaufbereitung. Vereinzelt kam es bei der einzelbetrieblichen Zusammenführung durch die Unterschiede zwischen den Verwaltungsdaten aus dem Förderwesen auf der einen Seite und den erhobenen Daten auf der anderen Seite zu Unstimmigkeiten, die durch Recherchetätigkeiten bereinigt werden mussten. Ein Beispiel dafür wäre eine unterschiedliche Zuordnung von Haupt- und Teilbetrieb. (siehe dazu auch Kapitel 3.2.2 Qualität der verwendeten Datenquellen – Sekundärdaten).

Zuordnung ideeller Flächenanteile

Um den Vorgaben der EU zu entsprechen, wurden mit der Agrarstrukturerhebung 2020 die Futterflächen der Agrargemeinschaften und anderen Gemeinschaftsalmen auf die auftreibenden Betriebe aufgeteilt. Unter einem auftreibenden Betrieb versteht man einen viehhaltenden Betrieb, der Tiere auf eine Alm auftreibt, um sie dort während der Sommermonate weiden zu lassen. Die Zuordnung dieser „ideellen“ Flächenanteile erfolgte anhand des jeweiligen Anteils nach Großvieheinheiten (GVE) am aufgetriebenen Vieh u. a. unter Zuhilfenahme von vorliegenden Verwaltungsdaten (Almauftriebsliste). Die Zuordnung kann eindeutig anhand des jeweiligen Anteils am aufgetriebenen Vieh (GVE) erfolgen:

$$\text{ideeller Anteil FF (Aufreiber)} = \frac{\text{FF der Agrargemeinschaft} \times \text{eigene aufgetriebene GVE}}{\text{aufgetriebene GVE aller Aufreiber}}$$

wobei:

FF	Futterfläche
aufgetriebene GVE	Großvieheinheit, die zur Beweidung der FF einer Alm aufgetrieben wird
Aufreiber	Jener Betrieb, dem die GVE und damit die ideelle FF zuzuordnen ist

Die Kategorisierung der zugeteilten ideellen Fläche im auftreibenden Betrieb erfolgte nach folgenden Regeln:

- Die aus Agrargemeinschaften und anderen Gemeinschaftsalmen stammende ideelle Fläche wurde im auftreibenden Betrieb gemäß den Vorgaben der EU als „**gemeinschaftlich genutzte Fläche**“ ausgewiesen.
- Stammt die ideelle Fläche von einer Gemeinschaftsalme der Rechtsformen Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR), Erbengemeinschaft, Besitzgemeinschaft, Servitutsgemeinschaft, Öffentlich-rechtliche Körperschaft, Registrierte Genossenschaft oder Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (reg. Gen.m.b.H.), wurde sie unter der Kategorie „**zur Bewirtschaftung erhaltene Fläche**“ ausgewiesen.
- In allen anderen Fällen wurden die Flächen als „**zugepachtete Fläche**“ ausgewiesen.

Agrargemeinschaften und andere Gemeinschaftsalmen mit Waldflächen blieben national als reine Forstbetriebe bestehen.

Erstellung authentischer Datenbestand

Nach der Zusammenführung der verschiedenen Verwaltungsdaten mit den Primärdaten der Agrarstrukturerhebung auf Einzelbetriebsbasis anhand der Betriebsnummer sowie Prüfung der Daten auf Mikro- und Makroebene wurde der **authentische Datenbestand** erzeugt, dabei kamen keine modellbasierten Datenergänzungen bzw. statistischen Schätzmethode zur Anwendung. Bei der Plausibilität auf Makroebene wurde eine Analyse der Datenaggregate durchgeführt bzw. mit den Ergebnissen der vorangegangenen Erhebungen verglichen.

Nach Vorliegen eines geprüften, authentischen Datenbestandes wurden die Einzeldaten aggregiert und im Anschluss die Publikationstabellen erstellt.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Eine bestmögliche Zusammenarbeit mit den Inhabern der Verwaltungsdaten sowie auch mit allen verantwortlichen Stellen von Statistik Austria ist von essentieller Bedeutung, um die Verwaltungsdaten richtig bewerten zu können und um auf etwaige Änderungen des Datenangebots und der Datenstruktur rechtzeitig reagieren zu können.

eQuest-Fragebogen

Basierend auf den Erfahrungen der Vollerhebung 2010, der Stichprobenerhebungen 2013 und 2016 sowie den Anregungen, die von den Respondent:innen, Gemeindeorganen, die bei den Erhebungen bis 2010 eingebunden waren, sowie Telefoninterviewer:innen eingebracht wurden, konnte der elektronische Fragebogen entsprechend überarbeitet und somit noch anwenderfreundlicher (z. B. Überarbeitung bestimmter Fragestellungen etc.) gestaltet werden. Des Weiteren wurde ein Pretest mit Mitarbeiter:innen der Landwirtschaftskammern durchgeführt.

Schulung des mit der Erhebung befassten Personals

Für die Qualitätssicherung in fachlicher Hinsicht wurde basierend auf den Erkenntnissen früherer Erhebungen ein Fragen-Antworten-Katalog erstellt, der parallel zu den pandemiebedingt eingeschränkt möglichen Teambesprechungen während der Erhebungsphase aktualisiert wurde.

1. Hotline (inbound)

Während der Erhebungsphase stand den Auskunftspflichtigen sowie Erhebungsorganen eine kostenlose Service-Hotline der Statistik Austria zur Verfügung. Die erfahreneren Hotlineagent:innen, die bereits bei der Vollerhebung 2010 durch eine externe Trainerin betreffend den professionellen Umgang mit schwierigen Anrufer:innen geschult worden waren, gaben ihr Knowhow an neue Mitarbeiter:innen weiter.

2. Telefoninterviewer:innen für die aktiven Telefoninterviews (outbound)

Im unmittelbaren Vorfeld der Erhebung wurden temporär aufgenommene Telefoninterviewer:innen intensiv inhaltlich und technisch auf den Fragebogen vorbereitet. Die Schulung erfolgte durch das AS-Stammpersonal.

3. Erhebungsorgane der Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene

An drei Terminen (Innsbruck, St. Pölten, Graz) wurden im Vorfeld der Erhebung die Organe der Landwirtschaftskammern, die aufgrund ihres beruflichen Backgrounds ohnehin mit der Materie vertraut sind, erhebungsorganisatorisch und technisch auf den Fragebogen geschult. Die Schulung erfolgte durch das AS-Stammpersonal.

Testung der Plausibilitätsprüfungen

Die Funktionalität der Plausibilisierungs-Applikation wurde anhand sogenannter „fiktiver“ Betriebe vom Fachteam pre-getestet. Zu diesem Zweck wurden Testdatensätze mit gezielt platzierten Ausfüllfehlern angelegt, um zu prüfen, ob vom Programm die fehlerhaften Eintragungen erkannt und entsprechend ausgewiesen werden.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Die wichtigsten Eckdaten wurden in Form einer Pressemitteilung am 22. September 2021 veröffentlicht und im Internet zur Verfügung gestellt.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

An Eurostat waren die anonymisierten validierten endgültigen Einzeldaten der Agrarstrukturerhebung bis spätestens 31. März 2022 über EDAMIS 4 zu übermitteln. Gleichzeitig war im ESS Metadata Handler

der National Methodological Report (NMR) gemäß National Reference Metadata, Single Integrated Metadata Structure (SIMS) zu erstellen.

Die Bundesanstalt hatte gemäß § 12 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020, [BGBl. II Nr. 279/2019](#) zur Agrarstrukturerhebung die gemäß § 4 ermittelten Daten dem für Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

National wurden am 12. Juli 2022 die wichtigsten endgültigen Ergebnisse im Zuge einer Pressekonferenz gemeinsam mit dem Bundesminister für Landwirtschaft präsentiert, die Veröffentlichung aller weiteren Themen erfolgte anschließend sukzessive im Zeitraum Juli 2022.

Zusätzlich wurden die Ergebnisse mit vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten über die Datenbank STATcube zur Verfügung gestellt.

2.3.3 Revisionen

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der bisherigen Ergebnisse einer Statistik durch Einbeziehung neuer Daten und/oder neuer Methoden in das Rechenwerk. Ziel der Überarbeitungen ist grundsätzlich immer eine verbesserte Anpassung des Zahlenwerks an aktuelle Entwicklungen sowie eine weitere Verbesserung der Qualität der Daten. Im Zuge der Publikation der endgültigen Daten werden die vorläufigen Eckdaten ersetzt, ansonsten werden keine planmäßigen Revisionen durchgeführt.

2.3.4 Publikationsmedien

Die Daten der Agrarstrukturerhebung wurden in folgenden Publikationsmedien publiziert:

1. Pressemitteilung
2. Pressekonferenz am 12. Juli 2022 (Bundesminister und Generaldirektor)
3. [Website von Statistik Austria:](#)

Auf der Homepage der Statistik Austria sind die Ergebnisse unter der Rubrik „Statistiken“ im Themenbereich „Land- und Forstwirtschaft“ in den verschiedenen Subkategorien in Übersichtstabellen und Zeitreihentabellen dargestellt:

<https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/betriebsstruktur>

<https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/tiere-tierische-erzeugung/viehbestand/viehwirtschaft-agrarstrukturdaten>

<https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/forst-holz/waldflaechen>

<https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/land-und-forstwirtschaftliche-produktionsmethoden>

4. Statistik im Fokus

Neben den Ergebnissen (Text, Grafiken und Tabellen) enthält dieser Bericht Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und die Durchführung sowie die Aufarbeitung der Erhebung. Textliche Analysen der Ergebnisse im Vergleich zu Vorerhebungen, ergänzt durch Vergleichstabellen und Grafiken runden diese Veröffentlichung ab. Aufgrund des Bundesstatistikgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 163/1999](#), idF [BGBl. I Nr. 136/2001](#), [BGBl. I Nr. 71/2003](#), [BGBl. I Nr. 92/2007](#), [BGBl. I Nr. 125/2009](#), [BGBl. I Nr. 111/2010](#), [BGBl. I Nr. 40/2014](#), [BGBl. I Nr. 30/2018](#), [BGBl. I Nr. 32/2018](#) und [BGBl. I Nr. 205/2021](#).) ist die Bundesanstalt Statistik Österreich verpflichtet, Hauptergebnisse im Internet gratis zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht ist unentgeltlich als pdf-File auf der [Homepage der Statistik Austria](#) verfügbar. Begriffsbestimmungen und Definitionen sind in einem eigenen Dokument vorgesehen.

5. [STATcube - Statistische Datenbank](#)

In der [statistischen Datenbank](#) stehen im Zweig „Datenbanken“ die Ergebnisse in mehreren thematischen Datenwürfeln bis auf Bundeslandebene kostenfrei für interaktive Abfragen in Tabellenform zur Verfügung.

6. Statistisches Jahrbuch Österreichs

Das jährlich erscheinende Statistische Jahrbuch gibt als umfassendes Nachschlagewerk Aufschluss über sämtliche Bereiche amtlicher Statistik (Demographie, Bevölkerung, Wirtschaft und Soziales). Diese Publikationen inkl. CD-ROM können gegen Kostenersatz erworben werden.

7. Wirtschafts atlas

Im Wirtschafts atlas Österreich besteht die Möglichkeit, sich einfach, schnell und übersichtlich einen Überblick über die Struktur der österreichischen Wirtschaft sowie zum europäischen Wirtschaftsgeschehen zu verschaffen, er enthält auch einige ausgewählte Daten zur Land- und Forstwirtschaft.

8. Übermittlung der Daten an Eurostat und Publikation auf Europäischer Ebene

Nach den Vorgaben der [EU-Verordnung 2018/1091](#) über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben waren innerhalb von 15 Monaten nach dem Abschluss des Referenzjahres validierte Kern- und Moduldaten sowie ein Qualitätsbericht an Eurostat zu übermitteln. Die Daten werden in die [Eurostat Datenbank](#) eingelagert und nach entsprechender Aufbereitung den Nutzer:innen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche statistische Informationen sind auf der [Homepage von Eurostat](#) zugänglich.

9. Sonderauswertungen

Falls die Darstellungen der Ergebnisse in den beschriebenen kommerziellen Publikationsmedien nicht ausreichen, können auch individuelle kostenpflichtige Sonderauswertungen bestellt werden.

Die Ergebnisse werden auch im [Grünen Bericht](#) des BML publiziert.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Gemäß § 19 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 163/1999](#), idF [BGBl. I Nr. 136/2001](#), [BGBl. I Nr. 71/2003](#), [BGBl. I Nr. 92/2007](#), [BGBl. I Nr. 125/2009](#), [BGBl. I Nr. 111/2010](#), [BGBl. I Nr. 40/2014](#), [BGBl. I Nr. 30/2018](#), [BGBl. I Nr. 32/2018](#) und [BGBl. I Nr. 205/2021](#)) sind Statistiken grundsätzlich in solcher Weise zu veröffentlichen, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann, es sei denn, dass der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat. Ist ein Rückschluss auf Betroffene nicht vermeidbar, darf eine Veröffentlichung nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Betroffenen vorgenommen werden.

Die Veröffentlichung bzw. Weitergabe von Daten erfolgt gemäß Bundesstatistikgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 163/1999](#), idF [BGBl. I Nr. 136/2001](#), [BGBl. I Nr. 71/2003](#), [BGBl. I Nr. 92/2007](#), [BGBl. I Nr. 125/2009](#), [BGBl. I Nr. 111/2010](#), [BGBl. I Nr. 40/2014](#), [BGBl. I Nr. 30/2018](#), [BGBl. I Nr. 32/2018](#) und [BGBl. I Nr. 205/2021](#)). D. h. es werden ausschließlich anonymisierte Daten weitergegeben.

Aufgrund des Bundesgesetzes über das Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz) [BGBl. Nr. 448/1980](#), idF [BGBl. Nr. 597/1981](#), [BGBl. Nr. 505/1994](#) § 3. (1) sind die im Zuge von Erhebungen, die vom für die Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium auf Grund des Bundesstatistikgesetzes durch Verordnung angeordnet wurden, ermittelten Daten an dasselbe zu übermitteln, soweit dies in der jeweiligen Verordnung angeordnet wurde.

Gemäß der [Verordnung \(EU\) 2018/1091](#), der [Berichtigung der Verordnung 2018/1091](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1874](#) sind anonymisierte Einzeldaten an Eurostat zu übermitteln. Eine Weitergabe von bundeslandspezifischen anonymisierten Einzeldaten an die Statistikämter der Landesregierungen ist gemäß Art. 15a B-VG möglich.

3 Qualität

Als Maß für die Qualität kommt hier im Wesentlichen die Qualität der für die Grundgesamtheit ausschlaggebenden Registerqualität sowie die Qualität der verwendeten Verwaltungsdaten zum Tragen. Eine weitere entscheidende Qualitätsdeterminante ist die erfolgreiche Erhebungsarbeit.

3.1 Relevanz

Eine Statistik ist relevant, wenn die Bedürfnisse der Nutzer:innen bestmöglich erfüllt werden können. Die Daten der Agrarstrukturerhebung dienen u. a. folgenden **nationalen und internationalen Verwendungszwecken**:

- Die Agrarstrukturerhebung ist eine der wichtigsten Quellen agrarstatistischer Informationen über den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Ziel ist die Gewinnung aktueller und wirklichkeitsnaher Ergebnisse über die Strukturverhältnisse in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sowie deren Vergleichbarkeit mit jenen Ergebnissen anderer EU-Mitgliedstaaten.
- Diese Grundlageninformationen für die Entscheidungsträger der Agrarpolitik (z. B. BML, Landesregierungen und Interessensvertretung), für Wirtschaftsanalysen und -prognosen und die Wissenschaft werden benötigt, um die Ursachen und Hintergründe des strukturellen Wandels in diesem bedeutenden Wirtschaftszweig zu untersuchen und in weiterer Folge daraus konkrete Rückschlüsse für die Zukunft ziehen zu können. Diese Daten bilden eine unentbehrliche Grundlage für sachgerechte agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Die Ergebnisse fließen unter anderem auch in die Erntestatistik ein, und liefern in weiterer Folge Grundlagendaten für die Versorgungsbilanzen sowie die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung.
- Die im Zuge der Erhebung aktualisierten Stamm- und Betriebsdaten dienen zur Aktualisierung des LFR.
- Die Daten finden Verwendung in weiterführenden Berechnungen im Umwelt- und Energiebereich und stellen Basisdaten z. B. für die Entwicklung von Indikatoren oder für die Tariflohnindexanpassung dar.
- Der Streuungsplan der Buchführungsbetriebe der LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, deren Auswertung wertvolle Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für den „Grünen Bericht“ des BML liefern, basiert auf den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung.
- Der Stichprobenplan der Erhebung des Holzeinschlags (Holzeinschlagsmeldung, HEM) des BML wird gegebenenfalls bei Bedarf auf Anfrage des BML aufgrund der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aktualisiert.

Die Agrarstrukturerhebung ist aufgrund von **EU-Rechtsvorschriften** verpflichtend durchzuführen. Der Merkmalskatalog wird in Eurostat-Arbeitsgruppen im Beisein der GD Landwirtschaft (GD Agri) festgelegt bzw. auf den aktuellen Bedarf (Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)) abgestimmt. Dieser wird auf nationaler Ebene in den entsprechenden Arbeitsgruppen an die nationalen Bedürfnisse angepasst. Regelmäßige Gespräche/Arbeitsgruppensitzungen mit nationalen Expert:innen und Bedarfsträger:innen garantieren die Berücksichtigung allfällig neuer Bedürfnisse, soweit diesen nicht gesetzliche Notwendigkeiten und

Restriktionen entgegenstehen. Die Umsetzung der EU-Rechtsgrundlage erfolgt durch eine nationale Verordnung des für die Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums.

Die Anforderungen der Hauptnutzer: innen können in der Regel Großteils erfüllt werden. Dem Wunsch nach **regional detaillierteren** Daten konnte im Zuge der Vollerhebung im Gegensatz zu den Stichprobenerhebungen nachgekommen werden.

3.2 Genauigkeit

Genauigkeit ist die klassische Ergebnisqualität eines statistischen Produkts. Sie wird definiert durch den „Fehler“ – die absolute Abweichung des Schätzwertes – vom wahren Wert. Dieser Fehler ist nicht durch einen einzelnen Indikator gegeben, sondern er entsteht wiederum als eine Summe verschiedenster teilweise voneinander unabhängiger Einzelkomponenten.

Zwei prinzipielle Fehlerarten sind zu unterscheiden:

- Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität (hier nicht relevant)
- Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

hier nicht relevant

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

Qualität der verwendeten Datenquellen

Primärdaten

Die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung primärstatistisch erhobenen Merkmale wurden auf Mikroebene einer Plausibilitätsprüfung unterzogen bzw. wesentliche Merkmale zusätzlich auch mit allfälligen verfügbaren Daten verglichen (siehe auch unter 2.2.3 Plausibilitätsprüfung).

Sekundärdaten

Zur Vermeidung von Doppelbefragungen bzw. um die Belastung der Respondent:innen möglichst gering zu halten, werden im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen bereits seit 1997 Verwaltungsdaten genutzt.

In Artikel 4 (2) der [Verordnung \(EU\) 2018/1091](#), war für die AS 2020 die Verwendung folgender **Verwaltungsdaten** geregelt:

- Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) einschließlich des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL);
- System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderdatenbank - RDB),

- System zur Identifizierung und Registrierung von Schafen und Ziegen;
- Weinbaukartei;
- Biologisch wirtschaftende Betriebe: Diesbezügliche Informationen aus dem InVeKoS/ÖPUL-System wurden vom BML an Statistik Austria übermittelt sowie
- Förderdaten betreffend die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Basierend auf Artikel 4 (3) der oben genannten Verordnung wurde von Statistik Austria in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium darüber hinaus die Verwendung nachstehender Quellen als zusätzliches Instrument für die Nutzung von Verwaltungsdaten beantragt:

- Veterinärinformationssystem (VIS)
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Dazu mussten gegenüber Eurostat entsprechende Beschreibungen neu beantragter Datenquellen vorgelegt werden.

Für die Publikation der nationalen Ergebnisse wurden zum Zwecke einer spezifischen Gliederung der Ergebnisse zusätzlich **folgende Quellen** genutzt:

- Bei der Agrarstrukturerhebung 2020 wurden analog zum Grünen Bericht die Betriebe nach ihren Erschwernispunkten den Erschwernispunktgruppen (EP-Gruppe 1 bis 4) zugeordnet. Details siehe 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten. Diese Angaben wurden im Zuge der Mehrfachanträge-Flächen von der AMA erhoben und vom BML zur Verfügung gestellt.
- Benachteiligte Gebiete: Die Basisdaten für die Zuordnung der Betriebe sowie das Shapefile der benachteiligten Gebiete wurde vom BML übermittelt.
- Standardoutput-Koeffizienten: Die Berechnung wurde von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) nach Vorgaben der Europäischen Union vorgenommen und Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

Bei der Verwendung von Verwaltungsdaten setzt die Europäische Kommission voraus, dass diese zumindest die gleiche Qualität aufweisen wie jene aus statistischen Erhebungen.

Dazu erfolgte bereits im Jahr 1995 seitens der Statistik Austria eine **Prüfung der Verwaltungsdaten**, indem die Ergebnisse der verschiedenen Quellen miteinander verglichen wurden, um deren Grad an Übereinstimmung festzustellen. Dazu wurden damals z. B. die Flächendaten sowohl im Rahmen der Agrarstrukturerhebung als auch im Zuge von InVeKoS im Rahmen der Förderanträge erfasst.

Aufgrund der Kontrollmechanismen und Sanktionierung im landwirtschaftlichen Förderwesen ist von einer allgemein guten Qualität der Verwaltungsdaten auszugehen.

Die fallweise bei der einzelbetrieblichen Zusammenführung der Verwaltungsdaten mit erhobenen Primärdaten auftretenden **Unstimmigkeiten** sind auf die unterschiedlichen Zielsetzungen zwischen den Bereichen „Förderung“ und „Statistik“ zurückzuführen.

Die Probleme entstanden in erster Linie aufgrund

- der Zusammenlegung oder Trennung von Betriebseinheiten im Rahmen des aktuellen Förderantrags;

- abweichender Betriebsdefinition
- unterschiedlicher Handhabung von Almgemeinschaften sowie
- unterschiedlicher Definitionen von Merkmalen (z. B. Ackerkulturen) zwischen Förderung und Statistik.

Um eine ordnungsgemäße Zusammenführung der Datensätze aus den verschiedenen Quellen vornehmen zu können, mussten die **Abweichungen** durch entsprechende Recherchen, durch Kontaktierung der Respondent:innen bzw. im Rahmen von Expert:innengesprächen überprüft und korrigiert werden.

Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Derartige Fehler stehen vor allem in direktem Zusammenhang mit der Aktualität und Qualität des LFR der Statistik Austria.

Die **Registerqualität** richtet sich nach der Verfügbarkeit von Informationen. Diese werden einerseits durch statistische Erhebungen aufgebracht und andererseits werden Verwaltungsdatenquellen zur Aktualisierung herangezogen. Durch die verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten (z. B. AMA, Sozialversicherungsdaten) kann die Registerqualität deutlich verbessert werden, zumal die zeitlichen Abstände bei den verschiedenen statistischen Erhebungen doch z. T. erheblich sind, wodurch nicht alle Registerdaten jährlich aktualisiert werden können. Unterschiedliche Anforderungen an die statistischen bzw. Verwaltungsdaten bedingen jedoch einen z. T. nicht unerheblichen Aufwand beim Abgleich der Daten.

Eine **Untererfassung** landwirtschaftlicher Betriebe kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da neu entstandene Betriebe im LFR eine Betriebsnummer beantragen müssen, um Förderungsanträge stellen zu können und damit Verwaltungsdaten ins LFR einfließen. Kleine landwirtschaftliche Betriebe, die aus verschiedenen Gründen keine Förderanträge stellen, sind stark rückläufig.

Im Allgemeinen können bei der Übernahme bzw. Nutzung von Verwaltungsdaten folgende **Hauptprobleme** auftreten:

- Verwendung unterschiedlicher Einheiten bzw. Bezeichnungen und damit verbundene Schwierigkeiten in der Auffindung identer bzw. zusammengehöriger Einheiten,
- Abweichungen in den Definitionen (Merkmale),
- Unterschiedliche Ausprägungen bei statistischen Merkmalen und Verwaltungsdaten,
- Informationen aus Verwaltungsquellen sind nicht immer aktuell.

Hinsichtlich einer **Untererfassung der Waldfläche** konnte mit den in dieser Vollerhebung verwendeten Flächeninformationen der SVS eine Verbesserung der Situation festgestellt werden. Die jeweilige SVS-Waldfläche wurde in den personalisierten Fragebögen als Information unterhalb des Eingabefeldes vorgegeben. Im Speziellen wurden auch die Erhebungsorgane der LK sowie die Hotline-Agent:innen darauf geschult, größte Sorgfalt in die Erfassung der Waldflächen zu legen.

Dennoch können nach wie vor durch die unterschiedliche Handhabung bzw. getrennte Abwicklung von Forstwirtschaft und Landwirtschaft (z. B. bei Betriebsübergaben, Flächenabgängen bzw. Waldverkäufen) Informationen über neue Waldbewirtschafter:innen zwischenzeitlich – bis die Änderungen in den zuständigen Verwaltungsstellen geklärt und eingepflegt sind – verloren gehen.

Da für jede Betriebsnummer immer nur eine Meldung abgegeben werden konnte, konnten **Doppelmeldungen** nicht vorkommen. In vereinzelt Fällen, in denen eine Betriebsnummer während der Erhebungsphase sowohl beim abgebenden Betrieb als auch beim neuen Pächter vorkam, wurde eine Bereinigung durchgeführt.

Übererfassung bzw. „nicht meldepflichtige Einheiten“ in der Grundgesamtheit: Dazu zählen Einheiten, bei denen im Zuge der Erhebung festgestellt wird, dass diese als Betrieb nicht mehr existierten, nicht zum Erfassungsbereich der Agrarstrukturhebung gehören oder nicht mehr erhebungsrelevant sind bzw. keine der Erhebungsschwellen erfüllen. Siehe dazu qualitätsneutrale Antwortausfälle unter 3.2.2.

Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Es gab 11 443 qualitätsneutrale Antwortausfälle (Leermeldungen). Eine zahlenmäßige Aufstellung von Leermeldungen nach Leermeldungsgründen findet sich unter Kapitel 2.2.3 (Tabelle 4 Aufstellung der Leermeldungen, Leermeldungsgründe und Imputationen).

Unit non-response

Antwortausfälle konnten durch das Urgenzverfahren (Urgenz seitens der mitwirkenden Landwirtschaftskammern, RSb Mahnschreiben und Meldung der Auskunftsverweiger:innen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens) und durch aktive Anrufe bei den Meldepflichtigen gering gehalten werden.

Die Antwortausfälle bzw. verspäteten Antworteingänge waren auf **folgende Gründe** zurückzuführen:

- **Erreichbarkeit:** Die nicht selbstständig meldenden Auskunftspflichtigen konnten aufgrund fehlender Kontaktdaten auch telefonisch nicht erreicht werden.
- **Auskunftsverweigerung:** Die Auskunftspflichtigen mussten erst von der Notwendigkeit der Informationsbereitstellung überzeugt werden (Erklärung, wer diese Daten wozu benötigt und dass nicht alle Daten in Form von Verwaltungsdaten bereits vorliegen). Jene Betriebsinhaber:innen, die trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen mittels RSb-Schreibens die Auskunft verweigerten, wurden letztendlich von Statistik Austria im Juli 2021 an die zuständigen Verwaltungsbehörden zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemeldet. Da Statistik Austria über keine Vollzugsgewalt für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verfügt, mussten daher entsprechende Meldungen über diese Betriebe an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die in Österreich für die Strafverfolgung zuständig sind, erstattet werden. Zumeist wurde sowohl eine Geldstrafe verhängt als auch eine Nachfrist für die Nachmeldung der erforderlichen Angaben gesetzt; d. h. durch die Bezahlung der Geldstrafe wurden die Landwirt:innen von ihrer Auskunftspflicht nicht enthoben; sie mussten auf alle Fälle auch die Daten nachmelden. Die betroffenen Landwirt:innen waren bis auf wenige Ausnahmen einsichtig und meldeten ordnungsgemäß – wenn auch verspätet – ihre Daten an Statistik Austria.
- **Säumigkeit** nach angekündigter aber nicht eingehaltener Selbstaussfüllung: Einige Landwirt:innen gaben an, die Fragebögen selbst auszufüllen, was dann nicht oder nur nach wiederholten Erinnerungen geschah.

An rund 19 900 Einheiten, die ihrer Meldung nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß nachkamen, wurden **Mahnschreiben mittels RSb-Briefs** (mit Übernahmebestätigung) versendet.

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erhebungsmasse. Die **Rücklaufquote** für die tatsächlich relevanten bzw. "erhebbaren" Erhebungseinheiten (Brutto-Masse, 154 953) betrug nach Ablauf der Urgenz (inklusive der Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörden) 99,36 % (153 964). Dementsprechend verweigerten 989 Einheiten (341 MFA-Betriebe und 648 Nicht-MFA-Betriebe) bis zuletzt die Auskunft. Die Ausfallsquote an meldepflichtigen Einheiten lag demnach zuletzt bei 0,64 %. Die Daten dieser Betriebe konnten unter Verwendung von Daten früherer Erhebungen, von Registerinformationen und Verwaltungsdaten imputiert werden (siehe Punkt 2.2.4).

Tabelle 5 Überblick über die Entwicklung der Erhebungsmasse

Masse bzw. Teilmasse	Anzahl
Anzahl aller Einheiten der Erhebungsmasse (Brutto-Brutto-Masse) (adressierte Einheiten)	166 396
Leermeldungen (qualitätsneutrale Ausfälle, Endstand)	11 443
Für die Erhebung tatsächlich relevante bzw. "erhebbare" Erhebungseinheiten (Brutto-Masse)	154 953
Tatsächliche Unit non-response = imputierte Einheiten (MFA-Betriebe)	341
Tatsächliche Unit non-response = imputierte Einheiten (Nicht-MFA-Betriebe)	648
Meldungen	153 964
Urgenz – RSb-Mahnschreiben	19 889
Urgenz – VStV	371

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Item non-response

Die Item-Non Response stellt die Nichtbeantwortung einzelner Merkmale dar. Der elektronische Fragebogen war so konzipiert, dass dieser nur dann gesendet werden konnte, wenn die Pflichtfelder korrekt ausgefüllt waren. Des Weiteren waren im elektronischen Fragebogen **diverse Plausibilitätsprüfungen integriert**, die auf die Ausfüllung von Feldern hinwiesen bzw. bei Abhängigkeiten zu anderen Merkmalen einen Eintrag zwingend vorschrieben. Dadurch konnte die Item non-response sehr geringgehalten werden. In früheren Erhebungen, die noch in Papierform durchgeführt wurden, kamen die Fragebögen vielfach unvollständig zurück.

Im elektronischen Fragebogen wurden zudem auch Vorkehrungen getroffen, um das ungewollte Überblättern von einzelnen Fragebogenseiten zu verhindern, indem auf jeder Fragebogenseite nach der Bearbeitung ein Marker auf „**Die Einträge zu dieser Seite sind abgeschlossen**“ gesetzt werden musste.

Unvollständige Datensätze (zum Beispiel mit fehlenden Angaben bei Waldflächen) wurden – wenn verfügbar – aus Verwaltungsdaten oder aus dem Forstjahrbuch, in dem die Waldflächen der größten Waldbetriebe Österreichs enthalten sind, ergänzt. Waren diese Quellen nicht ausreichend, wurde auf Vorerhebungsdaten zurückgegriffen. Wo dies nicht möglich war, musste entweder mit den Gemeinden,

Bezirksbauernkammern oder direkt mit den Landwirt:innen Kontakt aufgenommen werden. Welche Imputationsmethode bzw. quelle in den konkreten Fällen zur Anwendung kam, war im Einzelfall zu entscheiden. Die Wahl lag im Ermessen der jeweiligen Sachbearbeiter:in basierend auf den Erfahrungen mit der jeweiligen Betriebsgröße, -form oder Region, welcher die Einheit zuzuordnen war. Die angewandten Methoden haben den Vorteil, dass diese individuell auf die jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter Berücksichtigung aller vorhandenen Informationen abgestimmt sind.

Messfehler (Erfassungsfehler)

Messfehler konnten ihre Ursache in einer missverständlichen Verwendung von Definitionen bzw. Einheiten im Erhebungsinstrumentarium haben, wie zum Beispiel falsche Flächenangaben infolge von einer falschen Umrechnung von Flächeneinheiten (ha, Ar und m²).

Aufgrund gezielter Überprüfungen anhand von Vorerhebungsdaten bzw. Minimum-Maximum-Werten in der Plausibilisierungs-Applikation kann davon ausgegangen werden, dass derartige Fehler sehr selten auftraten und bestmöglich zu erkennen bzw. zu minimieren waren. Eine besondere Rolle bei der Erkennung und Bereinigung von Mess- bzw. Erfassungsfehlern kam dabei auch dem Sachverständnis und der Erfahrung der jeweiligen Sachbearbeiter:innen zu.

Aufarbeitungsfehler

Bei der Zusammenführung von Primär- und Verwaltungsdaten (Sekundärdaten) – basierend auf der Betriebsnummer – konnten zunächst vereinzelt Betriebe einander nicht automatisch zugeordnet werden. Durch entsprechende Recherchen wurden sämtliche Unstimmigkeiten bereinigt und damit die Zusammenführung sichergestellt.

Bei der Berechnung und Zuordnung von ideellen Flächenanteilen der Almfutterflächen von Agrargemeinschaften bzw. Gemeinschaftsalmen an die auftreibenden Betriebe können Aufarbeitungsfehler ausgeschlossen werden. Die Zuordnung kann eindeutig anhand des jeweiligen Anteils am aufgetriebenen Vieh (GVE) erfolgen. Berechnung siehe 2.2.6.

Aufarbeitungsfehler im engeren Sinne wurden durch eine entsprechende Gestaltung der Plausibilitätsapplikation (unmittelbare Prüfungsmöglichkeit der von den Sachbearbeiter:innen getätigten Änderungen) minimiert. Etwaige vorkommende Imputationsfehler, wenn fehlende Datenzellen mittels eines subjektiv plausiblen Wertes ergänzt wurden, der sich im Zuge der Plausibilisierung der Mikro-/Makrodaten offenkundig als falsch herausstellte, wurden im Zuge der Plausibilitätsprüfung nochmals überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Modellbedingte Effekte

keine

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Als rechtzeitig („In Time“) kann man ein statistisches Produkt dann ansehen, wenn der Fertigstellungs-termin (Publikation, Präsentation) einen mit dem:der Auftraggeber:in abgestimmten Termin nicht überschreitet. Dabei ist insbesondere sowohl der nationale Bedarfszeitpunkt wie auch die Deadline zur Datenübermittlung an Eurostat das maßgebliche Kriterium. Generell ist festzuhalten, dass für die Agrarstrukturserhebung in der Regel alle geforderten Veröffentlichungs- und Übermittlungsfristen eingehalten werden konnten. Siehe entsprechende Aufstellung in Tabelle 3 (Kapitel 2.2).

Im Speziellen darf betreffend die Agrarstrukturserhebung 2020 erwähnt werden, dass trotz der COVID-bedingten Widrigkeiten wie Beginn der Feldphase im ersten Lockdown, Verzögerung der Mehrfachantrag-Kampagne von AMA und Landwirtschaftskammern, erschwerte Aufrechterhaltung eines geregelten Hotline-Betriebes in den Lockdowns u. ä. der fixe Liefertermin an Eurostat (31. März 2022) eingehalten werden konnte.

National wurden am 12. Juli 2022 in einer Pressekonferenz die wichtigsten endgültigen Ergebnisse präsentiert, die Veröffentlichung aller Themenbereiche erfolgte sukzessive im Juli 2022.

3.4 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit von statistischen Daten wird im Wesentlichen von zwei Aspekten beeinflusst:

- der Vergleichbarkeit der angewendeten Konzepte und Definitionen;
- der Vergleichbarkeit der verwendeten Mess- bzw. Schätzverfahren.

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Das Tabellenprogramm der AS 2020 wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit weitgehend aus den Vorjahren – unter Berücksichtigung der neuen Fragestellungen – übernommen aber weitestgehend barrierefrei aufbereitet.

Wenn auch aus Gründen der Fortführung der Zeitreihen bei der Darstellung der Ergebnisse auf die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Bezug genommen wird, wurde bei bestimmten Merkmalen eine eigene Auswertung der rein landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen.

Generell ist hinsichtlich der zeitlichen Vergleichbarkeit zu beachten, dass im Laufe der Jahre – durch die sich ändernden Anforderungen bzw. durch die strukturelle Veränderung in der Land- und Forstwirtschaft – Anpassungen der **Erhebungsuntergrenzen** (siehe 2.1.2) notwendig waren. Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Jahrzehnte ist aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsuntergrenzen und Definitionen nur bedingt möglich. Dies gilt auch für Vergleiche mit den Stichprobenerhebungen dazwischen, wobei hier die Vergleichbarkeit durch die Stichprobenfehler überlagert ist. Mit der Agrarstrukturserhebung 2020 wurden Erhebungsschwellen in folgenden Kategorien angepasst (siehe Tabelle 6):

Tabelle 6 Gegenüberstellung der Erhebungsschwellen der Agrarstrukturerhebung 2010 bis 2020

Kategorie 2020	Entsprechende Schwellenwerte für 2010 sowie 2013 und 2016 (Stichprobenerhebungen)		Schwellenwerte 2020
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1 Hektar		3 Hektar
Dauergrünland	-		3 Hektar
Ackerland	-		1,5 Hektar
Kartoffeln	-		50 Ar
Gemüse und Erdbeeren	10 Ar Gemüse im Freiland oder 10 Ar Erdbeeren		10 Ar
Hopfenanbaufläche	10 Ar		-
Summe aus Heil-, Duft- und Gewürz- pflanzen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Sämereien und Pflanzgut, Rebschulen, Baumschulen, Forstbaum- schulen	10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Frei- land		10 Ar
Erwerbsweinbauflächen	25 Ar		10 Ar
Summe aus intensiv genutzten Obstflä- chen, Christbaumkulturen, Holunder, sonstige Dauerkulturflächen (ohne Weingärten, Rebschulen, Baumschu- len, Forstbaumschulen)	15 Ar intensiv genutzte Baumobstanla- gen oder 10 Ar Intensiv-Beerenobstanlagen oder 10 Ar Rebschulflächen oder 10 Ar Baumschulflächen oder 10 Ar Forstbaumschulflächen		30 Ar
Überwiegend gewerbsmäßig bewirt- schaftete begehbbare Gewächshäuser mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeinde- ckung	100 m ²		100 m ²
Zuchtpilze	-		100 m ²
Waldfläche	3 Hektar		3 Hektar
Viehbestand	3 Rinder oder 5 Schweine oder 10 Schafe oder 10 Ziegen oder 100 Stück Geflügel aller Art		1,7 Großvieheinheiten (GVE)

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Die Erhebungsschwelle hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Fläche und des Dauergrünlands wurde auf 3 ha, die des Ackerlandes auf 1,5 ha und die der intensiv genutzten Obstfläche auf 30 Ar angehoben. Die Erhebungsschwelle betreffend die Erwerbsweinbauflächen wurde auf 10 Ar gesenkt. Galten bei früheren Erhebungen Erhebungsgrenzen nach Köpfen der Tierkategorien Rind, Schwein, Schafe, Ziegen, Geflügel, war bei der jüngsten Erhebung auf das Erhebungskriterium 1,7 GVE (in Summe) dieser Tierkategorien umzustellen.

Auch in der weiteren Vergangenheit wurden die Erhebungsschwellen wiederholt geändert: So galt bis 1970 eine Erfassungsuntergrenze von 0,5 ha Gesamtfläche und bis 1990 eine Gesamtfläche von 1 ha;

flächenlose Betriebe wurden ab 1990 berücksichtigt. Bei der Erhebung 1999 erfolgte eine Anhebung der Erfassungsuntergrenze auf 1 ha landwirtschaftlich bzw. 3 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche; auch die Grenzen des Mindestviehbestands für Betriebe, die ausschließlich Nutztiere hielten, wurden erhöht. Für die Differenzierung nach Erwerbsart (Haupterwerb, Nebenerwerb) galten ebenfalls unterschiedliche Definitionen. Beispielsweise erfolgte bis zum Jahr 1960 die Zuordnung zum Haupterwerb dann, wenn mehr als 50 % der Haushaltsangehörigen (ohne nichterwerbstätige Kinder und Pensionist:innen) keinem außerbetrieblichen Beruf nachgingen. Erst 1970 wurde die sozioökonomische Betriebstypisierung auf die Personen, die den Betrieb innehaben (z. B. Ehepaar), abgestimmt. Eine weitere gravierende Änderung erfolgte im Rahmen der Erhebung im Jahr 1995: Auf Empfehlung des Fachbeirats für Agrarstatistik wurde einerseits der Voll- und Zuerwerb zum Haupterwerb zusammengefasst und andererseits als Voraussetzung für die Klassifizierung als Haupterwerbsbetrieb ein Mindeststandarddeckungsbeitrag von 90 000 Schilling eingeführt. Bei der Agrarstrukturerhebung 2010 wurde im Zuge der Umstellung vom Standarddeckungsbeitrag auf den Standardoutput für den Haupterwerb der Mindeststandardoutput auf 8 000 Euro angehoben.

Mit dem EU-Beitritt wurden aufgrund einschlägiger EU-Rechtsgrundlagen Anpassungen bzw. Änderungen hinsichtlich einiger Definitionen vorgenommen (z. B. waren ab dem Beitritt auch Pensionist:innen, die noch im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mithalfen, als Arbeitskräfte zu erfassen).

Im Vergleich zu Vorerhebungen müssen im Einzelnen nachstehende Änderungen beachtet werden. (Ausführliche Beschreibungen zu den einzelnen Themen sind in der jeweiligen Publikation enthalten.)

1. Zeitliche Vergleichbarkeit hinsichtlich Betriebsdefinition

Beginnend mit der AS 2010 wurde der landwirtschaftliche Betrieb erstmals auf der Ebene des Hauptbetriebes als Unternehmen definiert und umfasste alle zum Hauptbetrieb gehörenden Produktionseinheiten (Betriebsstätten bzw. Teilbetriebe). In der Erhebungsmasse der AS 2010 hatten 7 % der Betriebe zwei und mehr Teilbetriebe (in vielen Fällen handelt es sich dabei um Almeinheiten). Im Vergleich der AS 2010 und der Vollerhebung 1999 hatte diese Änderung keine gravierenden Auswirkungen, da damals die Teilbetriebsproblematik noch nicht in dem Ausmaß gegeben war. Bei der Erhebung 1999 waren die Flächen des Betriebes in Summe anzugeben und nicht auf etwaige Betriebsstätten aufzuteilen.

Um den Vorgaben der EU zu entsprechen, wurden mit der Agrarstrukturerhebung 2020 die Futterflächen der Agrargemeinschaften und anderen Gemeinschaftsalmen auf die auftreibenden Betriebe aufgeteilt. Die Zuordnung dieser „ideellen“ Flächenanteile erfolgte eindeutig anhand des jeweiligen Anteils nach Großvieheinheiten (GVE) am aufgetriebenen Vieh u. a. unter Zuhilfenahme von vorliegenden Verwaltungsdaten (Almauftriebsliste). Agrargemeinschaften und andere Gemeinschaftsalmen mit Waldflächen blieben national als reine Forstbetriebe bestehen. Zudem müssen ab 2020 alle landwirtschaftlichen Betriebe eine Fläche aufweisen. Tierhaltende Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, die bisher als flächenlose Betriebe in die Statistik eingingen, werden nun zumindest mit ihrer Stallfläche (per definitionem unproduktive Fläche) erfasst.

2. Zeitliche Vergleichbarkeit hinsichtlich regionaler Betriebszuordnung

Vor der AS 2010 wurden nach dem Wirtschaftsprinzip die Flächen eines Betriebes jener Gemeinde/jenem Bundesland zugeordnet, in der/dem sich der Betriebssitz befand.

Seit der AS 2010 erfolgte die räumliche Zuordnung der Betriebe gemäß den Vorgaben von Eurostat weitestgehend nach ihrer tatsächlichen Lage. Meist war dies die Lage des Hauptbetriebes bzw. im Falle des Fehlens eines adressierbaren Objektes (z. B. bei Almen oder Waldbetrieben) die Lage der wichtigsten Parzelle im Sinne der Größe bzw. wirtschaftlichen Bedeutung. Nicht möglich war dies bei Einheiten, wo die Information über die tatsächliche Lage nicht oder nur in Bruchstücken aus Verwaltungsdaten vorlag oder bei Einheiten, deren Flächen dermaßen verstreut liegen, dass eine Schwerpunktsetzung nach der größten Parzelle nicht zielführend erschien. Hier musste die Fläche dem Wohn- bzw. Betriebssitz der Bewirtschafter:innen zugeordnet bleiben. Beispiel: Zentral verwaltete Waldflächen von Pfarrpfünden, Dörfern etc.

Bei den Österreichischen Bundesforsten scheinen sämtliche Flächen der jeweiligen Forstverwaltung in der Gemeinde auf, in der die Forstverwaltung ihren Betriebssitz hat. Durch diese Maßnahme kommt es zwischen den betroffenen Gemeinden bzw. politischen Bezirken – in Einzelfällen sogar auf Bundesländerebene – zu entsprechenden Flächenverschiebungen. Diese systembedingten Besonderheiten sind bei einer Analyse der Daten oder der Verwendung für raumplanerische Aktivitäten zu berücksichtigen.

Dennoch konnte es durch Lageveränderungen aufgrund von Betriebszusammenlegungen (z. B. wenn mehrere große Forstverwaltungen zu einer Betriebseinheit zusammengelegt wurden) oder Verpachtungen bei regionalen Ergebnissen zu Verzerrungen kommen, wenn die betroffenen Flächen durch die Änderung einer anderen Verwaltungseinheit zugeordnet wurden. Bedingt durch die zunehmende Vergrößerung der Betriebe durch Zukauf oder Zupachtung aber auch durch die Zusammenlegung einzelner Betriebsteile zu einem Gesamtbetrieb ist diesem Aspekt immer mehr an Bedeutung beizumessen.

3. Zeitliche Vergleichbarkeit hinsichtlich Erwerbsarten (keine Änderung gegenüber 2010 bzw. 2016)

Bis 1999 wurden die Personengemeinschaften der Rubrik „Betriebe juristischer Personen“ zugeordnet. Seit 2003 erfolgte eine separate Ausweisung.

4. Zeitliche Vergleichbarkeit betreffend Betriebe mit naturbedingten Nachteilen/Bergbauern

Bei der Agrarstrukturerhebung 2020 wurden analog zum Grünen Bericht alle Betriebe nach ihren Erschwernispunkten den Erschwernispunktgruppen (EP-Gruppe 1 bis 4) zugeordnet. Die Erschwernispunkte-Gruppen (EP-Gruppen) setzen sich wie folgt zusammen:

- EP-Gruppe 1: 5 bis 90 Erschwernispunkte
- EP-Gruppe 2: 91 bis 180 Erschwernispunkte
- EP-Gruppe 3: 181 bis 270 Erschwernispunkte
- EP-Gruppe 4: über 270 (bis maximal 540) Erschwernispunkte

Die Zuordnung der Erschwernispunkte wird im Rahmen des jährlichen Mehrfachantrag-Flächen durchgeführt. Das System der Erschwernispunkte-Gruppen (EP-Gruppen) ist nur bedingt mit den vorherigen

Systemen der Einteilung bergbäuerlicher Betriebe bzw. Erschwernisbeurteilung vergleichbar. Betriebe mit weniger als 5 Erschwernispunkten werden in der in der Gruppe „Ohne Erschwernis“ ausgewiesen.

Ein Bergbauernbetrieb ist ein Betrieb, dessen natürliche und wirtschaftliche Produktionsbedingungen durch ungünstige Gelände- und Klimaverhältnisse sowie innerer und äußerer Verkehrslage erschwert werden. Die Differenzierung erfolgte bis zur Agrarstrukturerhebung 1999 nach dem Grad der Erschwernis in sogenannte Erschwerniszonen und ab 2001 nach den Berghöfekatasterpunkten. 2016 wurden die **Bergbauernbetriebe** nach Erschwernispunkte-Gruppen klassifiziert. 2020 wurde eine Klassifizierung **aller Betriebe** nach Erschwernispunkte-Gruppen vorgenommen und unter dem Begriff "Betriebe mit naturbedingten Nachteilen" ausgewiesen (siehe auch Glossar Bergbauernbetrieb).

5. Zeitliche Vergleichbarkeit hinsichtlich Flächenangaben

Bei den Flächen sind Definitions- als auch Zuordnungsänderungen zu beachten:

- Die mit den letzten Jahren immer genauere Erfassung der Almfutterflächen im Rahmen der Förderanträge wirkt sich nach wie vor auf die erhobene Fläche des extensiven Grünlands und in weiterer Folge auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus. Futterflächen müssen genau von den sonstigen Almflächen (im Wesentlichen Wald und Ödland) getrennt werden bzw. gibt es Abzugsfaktoren für Überschirmung, Besteinung etc.
Der tatsächliche Rückgang der bewirtschafteten Almflächen (Futterfläche) etwa durch Aufgabe der Flächen oder Verwaldung ist überlagert durch eine Reduktion der Fläche aufgrund dieser strengeren Erfassung.
- Bereits mit der Agrarstrukturerhebung 2013 wurde eine Angleichung an die im Förderungsweisen verwendeten Begriffe im Dauergrünlandbereich vorgenommen. Auch die Zuordnung zu „intensivem“ und „extensivem“ Grünland musste angepasst werden.
- Energiegräser wurden ab 2007 dem Ackerland zugeordnet, davor waren diese Flächen in der Position „Energieholzflächen“ und in weiterer Folge in der forstwirtschaftlich genutzten Fläche integriert.
- Christbaumkulturen waren ab 2010 den Dauerkulturen und damit der landwirtschaftlich genutzten Fläche zuzuordnen, in den Vorerhebungen wurden die Christbaumkulturen noch den forstwirtschaftlich genutzten Flächen zugerechnet.
- Hanf wurde ab 2020 den Ölfrüchten zugeordnet.
- Sonstige Nutztiere: Ab 2020 wurden Hirsche und Hirschkühe nicht mehr unter "Sonstige Nutztiere" sondern als eigene Kategorie erfasst. Ab 2020 wurden unter "Sonstige Nutztiere" Kaninchen mitberücksichtigt.

6. Zeitliche Vergleichbarkeit hinsichtlich Nebentätigkeiten (keine Änderung gegenüber 2010 bzw. 2016)

Basierend auf den für die jeweilige Agrarstrukturerhebungen geltenden EU-Rechtsvorschriften waren Änderungen bei der Erfassung vorzunehmen:

- Ab 2010 war erstmals auch die „Forstwirtschaft“ als „Nebentätigkeit in Verbindung mit dem Betrieb“ einzubeziehen.

- Ab 2010 war bei der „Verarbeitung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ die Weinproduktion aus eigenen Trauben nicht als Nebentätigkeit anzugeben, da diese als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu werten war.
- Ab 2016 wurde bei den "Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb" das Merkmal "Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen" neu aufgenommen. Dies hat marginale Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Nebentätigkeit "Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten", in der bisher gegebenenfalls zumindest ein Teil obiger Leistungen angegeben wurden.

7. Zeitliche Vergleichbarkeit hinsichtlich Betriebsformen und Standardoutput (keine Änderung gegenüber 2010 bzw. 2016)

Vor der AS 2010 basierte die Klassifizierung nach Betriebsformen auf Standarddeckungsbeiträgen (SDB). Die Umstellungen in der Förderungspolitik (betriebsbezogene statt produktbezogener Förderungen) machten eine Umstellung des Betriebsklassifizierungssystems erforderlich, das nun auf der Verteilung der Standardoutputs (SO) eines Betriebes beruht. Der Standardoutput beschreibt die Marktleistung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Das neue Klassifizierungssystem orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Europäischen Union, eine Erweiterung des nationalen Systems zur Anpassung an die österreichischen Gegebenheiten (z. B. Einbeziehung der Forstwirtschaft) musste jedoch vorgenommen werden. Ein Vergleich mit den bisherigen Betriebsformen ist nicht möglich.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1874](#) schreibt die Definitionen der Merkmale vor, die in den einzelnen Mitgliedsländern 2020 zu erheben waren. Zusätzlich wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe seitens Eurostat ein Handbuch (Integrated farm statistics manual 2020 edition) mit detaillierten Erklärungen zu den Merkmalsdefinitionen erstellt und bei Bedarf überarbeitet. Dadurch wird ein höchstmögliches Maß an Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene in den Daten der Agrarstrukturerhebung (Integrated Farm Statistics (IFS)) erreicht.

Ausnahme:

Beim Vergleich der nationalen mit den EU-Ergebnissen sind die unterschiedlichen Erhebungskriterien zu beachten. Während in der Europäischen Union nur landwirtschaftliche Betriebe von Interesse sind, werden in Österreich auch die Betriebe mit forstwirtschaftlich genutzten Flächen – bedingt durch die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes – berücksichtigt.

Eine regionale Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern ist uneingeschränkt gegeben. Auf Ebene der politischen Bezirke und Gemeinden sind etwaige Bezirks- bzw. Gemeindezusammenlegungen zu berücksichtigen.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

3.5 Kohärenz

Zu einzelnen Themen der Agrarstrukturerhebung werden im Rahmen von diversen anderen Statistiken (z. B. Viehbestandserhebung, Anbau auf dem Ackerland, Weingartengrunderhebung, Arbeitskräfteerhebung) ebenfalls Daten ausgewiesen. Aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen, Definitionen etc. sind die diversen Ergebnisse aber **nur bedingt vergleichbar**.

1. Kohärenz mit AMA-Daten/ InVeKoS-Daten:

Bei der AMA fallen im Rahmen der Förderabwicklung durch die Auswertung der Mehrfachanträge eine Vielzahl an Verwaltungsdaten an. Diese beziehen sich jedoch immer nur auf die den Förderungsvoraussetzungen zugrunde liegenden Kriterien bzw. auf jene Betriebe, die einen entsprechenden **Antrag auf Förderungen** gestellt haben. Etwaige Abweichungen zu den InVeKoS Daten sind also durch unterschiedliche Definitionen bzw. durch die Tatsache zu erklären, dass nicht alle Betriebe um Subventionen ansuchen. Beispielsweise weist der Grüne Bericht 106.627 InVeKoS-Betriebe (ohne Alm- oder Weidegemeinschaften) und damit 16,6 % weniger als die vergleichbare Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (bei der AS 2020) aus. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ist mit 2 565 690 ha 2,6 % geringer als bei der AS 2020, Ackerland mit 1 321 692 ha (0,3 % weniger als bei der AS 2020). Auf Betriebsniveau sind gewisse Einzelpositionen im Detail nur bedingt vergleichbar, die Aggregate selbst aber gut vergleichbar und fließen daher auch als Verwaltungsdaten in die Erhebungen ein.

2. Kohärenz mit Katasterflächen (allgemein):

Es ist bei flächenbezogenen Auswertungen zu beachten, dass alle Flächen bei der Agrarstrukturerhebung prinzipiell gemäß dem **Wirtschaftsprinzip**, das heißt nach der Lage des **Sitzes des Hauptbetriebes** verortet sind. Räumliche Aggregate (z. B. die landwirtschaftliche Nutzfläche aller Betriebe) einer Gemeinde nach der Agrarstrukturerhebung sind daher nicht direkt mit den ausgewiesenen Flächen einer Gemeinde lt. Kataster bzw. der Anbauflächen nach dem Lageprinzip vergleichbar.

3. Kohärenz der erhobenen Waldfläche mit der Waldinventur bzw. mit der Nutzungsart Wald im Kataster

In der Agrarstrukturerhebung wird für Österreich eine geringere Waldfläche ausgewiesen als etwa in der Waldinventur bzw. im Kataster lt. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Dies ist hauptsächlich im Gegenstand, den Erhebungsschwellen und der unterschiedlichen Methodik der Statistik begründet. Tabelle 7 zeigt die **Unterschiede bei den ausgewiesenen Waldflächen** (in ha) je nach Quelle (AS, Waldinventur oder Katasterfläche), wobei zu beachten ist, dass

- aufgrund der bei der Agrarstrukturerhebung gezogenen **Erhebungsuntergrenze von 3 ha** (bei reinen Forstbetrieben) kleinere Waldbesitzer:innen, die nicht andere Erhebungskriterien erfüllen, nicht berücksichtigt wurden;

- sich Agrarstrukturerhebung und Waldinventur einer völlig unterschiedlichen Methodik bedienen. Während die Agrarstrukturerhebung Betriebe nach dem Wirtschaftsprinzip erhebt, ist die Waldinventur eine räumlich explizite Flächenstichprobe (Raster mit 22 000 Probepunkten).

Tabelle 7 Waldflächen – Gegenüberstellung der verschiedenen Quellen

	Agrarstrukturerhebung (in 1 000 ha)				Waldinventur 2016/2018 (in 1 000 ha)			Katasterfläche 2018 lt. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (in 1 000 ha)
	1999	2010	2016	2020	Ertrags- wald	Schutzwald außer Ertrag	insgesamt	
Waldfläche	3 257	3 403	3 406	3 412	3 342	678	4 020	3 720 (ohne Wien)

Q: STATISTIK AUSTRIA.

4. Kohärenz mit der Weingartengrunderhebung:

Gemäß Definition der Weingartengrunderhebung (**ohne Flächenuntergrenze**) wurden 2020 12 098 Betriebe mit einer bepflanzten Weingartenfläche von 46 273,06 ha erfasst. Die Agrarstrukturerhebung 2020 ergab mit einer Erfassungsuntergrenze bei reinen Weinbaubetrieben ab 0,10 ha Weingartenfläche nur 11 618 Betriebe jedoch mit einer Weingartenfläche von 46 756 ha, wobei hier auch vorübergehend stillgelegte oder gerodete Weingartenflächen einzubeziehen waren.

5. Kohärenz mit Anbau auf dem Ackerland/Getreideernteerhebung/Feldfruchtproduktion:

Hier gibt es keine wesentlichen Abweichungen, da die Statistiken auf derselben Datengrundlage (Verwaltungsdaten) und auf der gleichen Methodik beruhen.

6. Kohärenz mit Viehbestandsdaten:

Die minimalen Unterschiede mit den Daten der Viehbestandsdaten der Viehzählung oder des Veterinärinformationssystems sind auf **abweichende Referenzzeitpunkte** bzw. **Erhebungskriterien** zurückzuführen.

7. Kohärenz mit der Wirtschaftsstatistik:

Bei der Agrarstrukturerhebung ist aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen das Produktionspotential in der Land- und Forstwirtschaft u. a. die Flächen, die Nutztierbestände, der in der Land- und Forstwirtschaft geleistete Arbeitseinsatz sowie weitere betriebsspezifische Merkmale bei Einheiten, die gewisse Schwellenwerte in Bezug auf Flächengröße bzw. Nutztierbestand erreichen, zu erheben. Dabei ist es unerheblich, ob die Land- und Forstwirtschaft von diesen Einheiten als **Haupt- oder Nebentätigkeit** ausgeübt wird. Bei der Agrarstrukturerhebung wird nur der land- und forstwirtschaftliche Teil und die damit in Verbindung stehenden Merkmale berücksichtigt; es erfolgt keine schwerpunktmäßige Zuordnung wie etwa bei der Wirtschaftsstatistik.

8. Kohärenz mit der Arbeitskräfteerhebung:

Der Arbeitskraftbegriff bei der AS umfasst nach dem **Handbuch** (Integrated farm statistics manual 2020 edition) **alle Personen** ab Ende des schulpflichtigen Alters (vollendetes 15. Lebensjahr), die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung **landwirtschaftliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet haben**. Auch Personen, die das **Ruhestandsalter** erreicht haben, aber weiterhin im landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, werden als landwirtschaftliche Arbeitskräfte erfasst.

Während bei der Arbeitskräfteerhebung die beschäftigten Personen im Vordergrund stehen, soll bei der AS mit den erhobenen Arbeitskräftedaten der **geleistete Arbeitseinsatz** in der Land- und Forstwirtschaft gemessen werden; d. h. bei der Agrarstrukturerhebung sind auch geringfügig mithelfende Familienangehörige – unabhängig von deren hauptberuflich ausgeübten Tätigkeiten – aber auch bereits im Ruhestand befindliche Personen zu erfassen. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse über die Arbeitskräfte der AS 2020 mit der generellen Arbeitskräfteerhebung ist daher aufgrund der grundlegenden methodischen Differenzen nur bedingt sinnvoll.

9. Kohärenz mit der Registerzählung:

Die Registerzählung kennt drei originäre Erhebungsgegenstände, mit weiteren daraus abgeleiteten Gegenständen:

- Volkszählung
 - Personen
 - Haushalte
 - Familien
- Arbeitsstättenzählung
 - Unternehmen
 - Arbeitsstätten
- Gebäude- und Wohnungszählung
 - Gebäude
 - Wohnungen

In der **Arbeitsstättenzählung** erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung der Unternehmen nach der ÖNACE 2008 basierend auf jener Tätigkeit, aus der sich die größte Wertschöpfung ergibt. Zudem gehen nur all jene Einheiten in die Erhebung ein, bei denen in der Referenzwoche vom 25. Oktober bis 31. Oktober 2011 mindestens eine Person selbständig oder unselbständig beschäftigt war. Die Anzahl der Beschäftigten in der AS ist daher nicht mit der Anzahl der Beschäftigten der Arbeitsstättenzählung vergleichbar. In der AS ist aus den bereits genannten Gründen sowohl die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Anzahl der Arbeitskräfte höher.

10. Kohärenz mit der Abgestimmten Erwerbsstatistik:

Inhaltlich richtet sich die Abgestimmte Erwerbsstatistik nach den Empfehlungen der „Conference of European Statisticians“ (CES Recommendations) sowie der EU-Verordnung für Volks- und Wohnungszählungen und baut auf den Definitionen der International Labour Organisation (ILO) auf. Konzeptionelle Unterschiede zwischen CES Recommendations und dem **Handbuch** (Integrated farm statistics manual 2020 edition) bestehen in Bezug auf die Grundgesamtheit (Abgestimmte Erwerbsstatistik:

Wohnbevölkerung; AS: Personen, die für gebietsansässige landwirtschaftliche Betriebe arbeiten), den Auswertungszeitraum (Abgestimmte Erwerbsstatistik: Referenzwoche; AS: Referenzzeitraum (das Kalenderjahr 2020)) sowie Altersgrenzen für Erwerbstätigkeit (Abgestimmte Erwerbsstatistik: Ausprägung „Personen mit Pensionsbezug“; AS: Pensionist:innen können gegebenenfalls als Arbeitskraft zählen). Die AS weist in Folge der breiteren Miterfassung von „Mithelfenden“ höhere Arbeitskräftezahlen auf. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse über die Arbeitskräfte mit der Abgestimmten Erwerbsstatistik ist wegen dieser grundlegenden methodischen Differenzen nur bedingt sinnvoll.

11. Kohärenz mit EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions):

Ziel von EU-SILC ist es, für alle Staaten der Europäischen Union vergleichbare Daten über die soziale Lage und die Einkommen der Bevölkerung zu erhalten. Auf EU-Ebene ist EU-SILC die Grundlage für Statistiken zur Einkommensverteilung, Armut und sozialen Eingliederung. Die Grundgesamtheit von EU-SILC umfasst Personen, die in Privathaushalten in Österreich leben. In der Agrarstrukturerhebung werden prinzipiell auch in Anstaltshaushalten oder im Ausland lebende Arbeitskräfte erfasst. In der Agrarstrukturerhebung wird außerdem der geleistete Arbeitseinsatz in der Land- und Forstwirtschaft umfassend gemessen. Im Unterschied zu EU-SILC werden demnach auch geringfügig mithelfende Familienangehörige – unabhängig von deren hauptberuflich ausgeübten Tätigkeiten – sowie auch bereits im Ruhestand befindliche Personen vollständig erfasst. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung mit EU-SILC erscheint daher aufgrund der grundlegenden methodischen Unterschiede als nicht sinnvoll.

12. Kohärenz mit Beherbergungsstatistik (Bestand):

Die in der Beherbergungsstatistik ausgewiesenen Kapazitäten in Privatquartieren auf Bauernhöfen bzw. privaten Ferienwohnungen/-häusern auf Bauernhöfen stimmten in der Vergangenheit (2010) auf gesamtösterreichischer Ebene relativ gut mit den im Zuge der Agrarstrukturerhebung ermittelten Beherbergungsangeboten auf Bauernhöfen überein. Die Agrarstrukturerhebung wies damals um 1 % mehr Betriebe aus als die Beherbergungsstatistik. Die Agrarstrukturerhebung 2020 als Vollerhebung ergab österreichweit jedoch eine um 11 % geringere Anzahl an Betrieben mit Unterkunftsangebot als die Anzahl an Privatunterkünften auf Bauernhöfen der Beherbergungsstatistik. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im unteren Bereich des Betriebsgrößenspektrums aufgrund der Anhebung der Erhebungsschwellen (siehe Tabelle 6) ein wachsender Anteil an Privatzimmervermieter:innen auf Bauernhöfen aus dem Fokus der Agrarstrukturerhebung fallen. Dies betrifft vor allem den Bereich kleinerer Grünlandbetriebe und erklärt einen Teil der Differenz in den klassischen Tourismusregionen der Bundesländer Salzburg, Tirol, Kärnten und Vorarlberg. Abseits der klassischen Tourismusregionen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark kommt ein gegenteiliger Effekt zum Tragen: Die in der Agrarstruktur ausgewiesene Anzahl an Beherbergungsbetrieben auf Bauernhöfen ist hier höher als in der Beherbergungsstatistik. Eine Erklärung dafür ist die Tatsache, dass die Beherbergungsstatistik als Cut-off-Census konzipiert ist, in der nicht alle österreichischen Gemeinden (1.600) berücksichtigt werden. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass bei der Agrarstrukturerhebung 2020 die Angaben der Betriebe zu ihrem touristischen Angebot unter dem Einfluss der COVID-Situation und dem just in der Erhebungsphase geltenden Lockdown stand und manche Respondent:innen ihre Zimmervermietung grundsätzlich in Frage stellten

und zumindest für den Betrachtungszeitraum nicht ausüben konnten und diese somit auch nicht angeben.

4 Ausblick

Produktionstechnische Aspekte

Bei den Agrarstrukturerhebungen kommen ausschließlich elektronische Fragebögen zur Anwendung. Diese ausschließliche Verwendung des elektronischen Fragebogens erfordert das Anbieten einer „**Meldungsalternative**“ für jene Respondent:innen, denen es nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung selbstständig elektronisch nachzukommen. Bei der Vollerhebung 2020 mit deutlich über 166 000 adressierten Einheiten (Brutto-Brutto-Masse) wurde für die Urgenz und Servicierung der Respondent:innen die Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern gesucht und eine Vereinbarung getroffen. Auskunftspflichtige, die im Jahr 2020 einen Mehrfachantrag-Flächen abgaben, konnten den elektronischen Fragebogen unter Zuhilfenahme der von den Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene zur Verfügung gestellten benötigten Infrastruktur beantworten (**CAPI**). Es liegt auf der Hand, dass die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter:innen der LK einen positiven Effekt auf die Qualität der erhobenen Daten hatte. Zudem machte sich die primäre Urgenz säumiger Betriebe seitens der Landwirtschaftskammern sehr positiv bemerkbar. Die Meldungsalternative für Auskunftspflichtige ohne Mehrfachantrag-Flächen war die Auskunftserteilung über ein vereinbartes Telefoninterview (**CATI**).

Bei der Datenerhebung wird daher auch zukünftig am bewährten Mix aus CAWI, CATI (STAT) und CAPI (LK) festgehalten. Dies stellt eine Weiterentwicklung bzw. Synthese der bisher gewählten Vorgangsweisen dar: Bis zur Vollerhebung 2010 konnten Nicht-Direktmelder:innen ihre Meldung unter Mitwirkung der Gemeinden (CAPI) an Statistik Austria absetzen. Mit Wegfall der Unterstützung der Gemeinden vor Ort wurde bei den Stichprobenerhebungen 2013 und 2016 als einzige Erhebungsalternative eine telefonische Erhebung (CATI) angeboten. Der zu leistende zusätzliche produktionstechnische Aufwand mit bis zu 19 temporären Telefoninterviewer:innen (outbound) neben der bestehenden Hotline (inbound) erwies sich bei einer Stichprobenerhebung von 30 000 landwirtschaftlichen Betrieben und bei einer Direktmeldequote von zuletzt etwa 60 % als handhabbar, nicht jedoch für eine Vollerhebung.

Geplant ist eine neue technische Lösung der **Aufarbeitungsapplikation** (bisher eigene Plausibilisierungsapplikation) durch Integration in eine eigene Agrardatenbank (DLW).

Die Erfahrung aus der AS 2020 hat gezeigt, dass bei Erhebungseinheiten, die ausschließlich aufgrund einer kleinen Waldfläche erhebungsrelevant sind, die **Flächeninformationen der SVS** in sehr guter Qualität aufliegen. Diese würde ausreichen, um den rein nationalen Informationsbedarf über die unteren Größenklassen der Waldbetriebe (private Kleinwaldbesitzer:innen) zu decken. Zusammen mit dem Auftraggeber wird geklärt werden, ob den nationalen Datennutzer:innen die für diese Masse in den Verwaltungsdaten aufliegende Flächeninformation genügen würde, was eine in Relation aufwändige Erhebung dieser Einheiten obsolet machen würde.

Inhaltliche Aspekte

Das Fragenprogramm ist auf europäischer Ebene grundsätzlich in der Rahmenverordnung IFS ([Verordnung \(EU\) 2018/1091](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und

(EU) Nr. 1337/2011) festgelegt. Um einerseits den steigenden Informationsbedürfnissen der Agrarpolitik gerecht zu werden und andererseits die Belastung der Respondent:innen nicht signifikant zu erhöhen, verfolgt Eurostat die Strategie, bei den Erhebungen 2020, 2023 und 2026 inhaltlich einen Kernbestand (Core) an (etablierten) Merkmalen vorzusehen, der durch Modulerhebungen mit festgelegten Merkmalen ergänzt werden soll, die mit geringerer Periodizität bzw. als Unterstichproben durchgeführt werden sollen. Eine flexible Anpassung des Fragenprogramms an potentielle Themen, die sich aus der zukünftigen GAP bzw. aufgrund von Zukunftsfragen ergeben können, ist über Komitologie gewährleistet.

Für die Stichprobenerhebung 2023 liegt die Durchführungsverordnung bereits vor: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2286](#) der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission.

Publikationstechnische Aspekte

Im Fokus weiterer Entwicklungsarbeiten steht die laufende Weiterentwicklung des elektronischen Publikationsangebots sowie die Verringerung bzw. der gänzliche Verzicht des Angebots an gedruckten Publikationen. Mit der Publikation der Ergebnisse Agrarstrukturerhebung 2020 wurden die neuen generellen Vorgaben von Statistik Austria (neuer Internetauftritt, Barrierefreiheit) berücksichtigt.

5 Glossar

AMA Agrarmarkt Austria ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, in deren Aufgabenbereich unter anderem die Abwicklung der Förderungsverwaltung liegt.

Bergbauernbetrieb Ein Bergbauernbetrieb ist ein Betrieb, dessen natürliche und wirtschaftliche Produktionsbedingungen durch ungünstige Gelände- und Klimaverhältnisse sowie innerer und äußerer Verkehrslage erschwert werden.

Bis zum Jahr 2000: Einteilung in Erschwerniszonen

Als Ausgangsbasis für die Zoneneinteilung dienten die bis dahin geltenden Katasterwerte des Berghöfekatasters, die durch zusätzliche Kriterien (innere und äußere Verkehrslage, landwirtschaftlicher Hektarsatz, Klimastufe, Hanglage und dgl.) präzisiert und ergänzt wurden. Ab der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung (LBZ) 1990 konnte die im Jahr 1985 vorgenommene Ausweitung auf vier Erschwerniszonen berücksichtigt werden. Die Vergleichbarkeit war dennoch gewährleistet, da lediglich Bergbauernbetriebe mit höchster Erschwernis von der Zone 3 in Zone 4 übergeführt wurden. Die Zuordnung in die einzelnen Erschwerniszonen erfolgte durch die Landwirtschaftskammern aufgrund von Richtlinien des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums, wie folgt:

Zone 1 = Betrieb mit geringster Erschwernis

Zone 2 = Betrieb mit mittlerer Erschwernis

Zone 3 = Betrieb mit hoher Erschwernis

Zone 4 = Betrieb mit höchster Erschwernis

Ohne Erschwerniszone (Kein Bergbauernbetrieb)

Ab dem Jahr 2001 bis 2013: Nutzung des Berghöfekatasters (BHK)

Der im Jahr 2001 erstmals zur Anwendung gebrachte Berghöfekataster bietet im Vergleich zur früheren Einteilung der Bergbauernbetriebe in 4 Erschwerniszonen (1974 bis 2000) eine genauere Beurteilung der auf den einzelnen Bergbauernbetrieb einwirkenden natürlichen und wirtschaftlichen Erschwernisse. Die Beurteilung erfolgt auf Grund von Richtlinien des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums, im Rahmen des jährlichen Mehrfachantrages-Flächen seitens der Agrarmarkt Austria (AMA) anhand von Erschwerniskriterien, die in drei Hauptkriterien, nämlich die „Innere Verkehrslage“, die „Äußere Verkehrslage“ und die „Klima- und Bodenverhältnisse“ zusammengefasst sind. Jedes einzelne Kriterium ist nach einem österreichweit erarbeiteten Schema (theoretisches Punktemaximum: 570 BHK-Punkte) bewertet. Die Summe der Punkte der Einzelkriterien ergibt den BHK-Punktewert eines Betriebs. Die Erschwerniszonen und die BHK-Punktgruppen sind nicht unmittelbar vergleichbar, da in der seinerzeitigen Erschwernisbeurteilung (bis 2000) nur das Kriterium „Hangneigung“ und dieses wieder nur nach einer Grenze (kleiner und größer 25 % Hangneigung) bewertet wurde, im BHK jedoch viele Kriterien beurteilt und im BHK-Punktewert des

Betriebs zusammengeführt werden.

Bei der **Agrarstrukturerhebung 2016** wurden analog zum Grünen Bericht **die Bergbauernbetriebe nach ihren Erschwernispunkten** den Erschwernispunktegruppen (EP-Gruppe 1 bis 4) zugeordnet. Die Erschwernispunkte-Gruppen (EP-Gruppen) setzen sich wie folgt zusammen:

EP-Gruppe 1: bis 90 Erschwernispunkte

EP-Gruppe 2: 91 bis 180 Erschwernispunkte

EP-Gruppe 3: 181 bis 270 Erschwernispunkte

EP-Gruppe 4: über 270 Erschwernispunkte

Mit der **Agrarstrukturerhebung 2020** wurden auf Anregung des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums **alle Betriebe nach Erschwernispunkte-Gruppen** (EP-Gruppen) zugeordnet und unter dem Begriff "Betriebe mit naturbedingten Nachteilen" ausgewiesen.

GD Agri	Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission ist für die Agrarpolitik und die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zuständig. Sie beschäftigt sich mit allen Aspekten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - d. h. von den Marktorganisationen über ländliche Entwicklungspolitik, Finanzangelegenheiten bis hin zu Agrarfragen im internationalen Bereich.
GVE	Die Großvieheinheit ist eine gemeinsame Einheit, um den Viehbestand in einer einzigen Zahl ausdrücken zu können und die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt. Die Stückzahlen der einzelnen Vieharten werden in GVE umgerechnet. Für jede Vieh-Art ist nach Altersklassen und Nutzungsformen ein Umrechnungsschlüssel festgelegt.
InVeKoS	Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem ist jene Rechtsgrundlage der EU, die die Abwicklung von Förderungen regelt. Alle flächen- und tierbezogenen Beihilfenregelungen sind in dieses System eingebunden. Neben Bestimmungen für die Antragsabgabe und Änderungsmöglichkeiten enthält es auch die Vorgangsweise für EDV-technische Überprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen und Sanktionen.
Mehrfachantrag	Der Mehrfachantrag-Flächen, der aus mehreren Formularteilen (Mantelantrag, Flächen, Tierliste etc.) besteht, dient dem Antragsteller zur Beantragung von Fördermitteln.
NACE	NACE ist das Akronym („Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“) zur Bezeichnung der verschiedenen statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige, die seit 1970 in der Europäischen Union entwickelt worden sind. Die NACE bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen

untergliederter Daten aus dem Bereich Wirtschaft (z. B. Produktion, Beschäftigung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) und aus anderen Bereichen. Auf der Grundlage der NACE erstellte Statistiken sind europa- und im Allgemeinen auch weltweit vergleichbar. Innerhalb des europäischen statistischen Systems ist die Verwendung der NACE verbindlich.

NUTS

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“. Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von Eurostat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist (aktuellste Version: Nr. 31/2011 vom 17. Januar 2011). Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen bestehen:

NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften

NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten

NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Für Österreich wurde die Unterteilung wie folgt vorgenommen:

NUTS 0 entspricht dem Mitgliedstaat.

NUTS 1 gliedert sich in drei Einheiten: OSTÖSTERREICH (Burgenland, Niederösterreich, Wien), SÜDÖSTERREICH (Kärnten, Steiermark) und WESTÖSTERREICH (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg).

NUTS 2 wird durch die Bundesländer repräsentiert.

NUTS 3 besteht aus 35 Einheiten und werden aus einer Zusammenfassung von mehreren Gemeinden gebildet. Jede Gemeinde ist genau einer NUTS-Einheit zugeordnet. Wien bildet eine eigene NUTS 3-Einheit.

Standardoutput

Standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebes beschreibt. Die Summe der Standardoutputs je Betrieb (Gesamtstandardoutput) beschreibt die Marktleistung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dient damit zur Charakterisierung der wirtschaftlichen Größe des Betriebes und wird in der amtlichen Statistik für die Klassifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung genutzt. Die Berechnung der Standardoutputs (SO) eines Betriebes erfolgt durch die Verknüpfung der Ausprägungen der Flächen- und Viehbestandskategorien (z. B. Hektar, Stück) mit dem jeweiligen Standardoutput-Koeffizient (SO-KO).

Der Standardoutput-Koeffizient (SO-KO) eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses (pflanzlich und tierisch) ist der Geldwert der landwirtschaftlichen Bruttoerzeugung zu Ab-Hof-Preisen (Preis eines Erzeugnisses vor Abzug von Transport- oder Vertriebskosten). Beim SO-KO handelt es sich nicht um die betriebspezifische Bruttoerzeugung, sondern um einen standardisierten Wert, der im Regelfall aus Ertrags-

und Preisstatistiken ermittelt wird.

Der SO-KO umfasst Verkäufe, interne Verwendung, Eigenverbrauch und Bestandsveränderungen. Ebenso schließt dieser neben dem Haupterzeugnis auch etwaige Nebenerzeugnisse (z. B. Altkühe) mit ein. Direktzahlungen, Mehrwertsteuern und produktspezifische Steuern sind im SO-KO nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung von verschiedenen tierischen SO-KO ist zu berücksichtigen, dass Tiere während ihrer Lebensdauer mehreren SO-Kategorien zugeordnet werden. Daher darf bei der Berechnung der SO-KO dieser Tierkategorie nur der Wertzuwachs berücksichtigt, bzw. muss vom Wert des Tieres am Ende der Periode der Wert bei Eintritt in diese Kategorie (Wiederbeschaffungswert) abgezogen werden. Um Ertrags- und Preisschwankungen zu berücksichtigen, versteht sich der SO-KO als Mittelwert von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Die Berechnung der SO-KO wird von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nach Vorgaben der Europäischen Union vorgenommen und Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

VIS

Veterinärinformationssystem. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK, vormals Bundesministerium für Gesundheit (BMG)) betreibt Statistik Austria das Veterinärinformationssystem (VIS) als einen Teil des Verbrauchergesundheitsinformationssystems. Der Schwerpunkt dabei bezieht sich auf tierhaltende Betriebe welche tierseuchenrechtlich relevant sind. Genauso werden Daten zu Tierbewegungen, zur amtlichen Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung gespeichert um im Seuchenfall schnellst möglich agieren bzw. reagieren zu können.]

6 Abkürzungsverzeichnis

AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AMA	Agrarmarkt Austria (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
AS	Agrarstrukturerhebung
BAB	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (vormals Bundesministerium für Gesundheit (BMG))
BML	Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) (vormals Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW))
CAPI	Computer Assisted Personal Interview
CATI	Computer Assisted Telephone Interview
CAWI	Computer Assisted Web Interview
CES	Conference of European Statisticians
eQuest	elektronischer Fragebogen
eDAMIS	Datenübermittlungsmodul an Eurostat
ESS	Europäisches Statistische System
EU	Europäische Union
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions
FADN	Farm Accountancy Data Network, Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftliche Betriebe
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GD Agri	Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
GD Klima	Generaldirektion Klimapolitik
GD Umwelt	Generaldirektion Umwelt
GeSO	Gesamtstandardoutput
GVE	Großvieheinheit (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
HEM	Holzeinschlagsmeldung
idgF	in der geltenden Fassung
IFS	Integrated Farm Statistics
ILO	International Labour Organisation
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
JRC	Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission
LaGaSO	Standardoutput Landwirtschaft + Gartenbau
LAU	Local administrative unit (LAU entspricht den Gemeinden)

LBG	LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
LFBIS	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
LFR	Land- und forstwirtschaftliches Register
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
LK	Landwirtschaftskammer
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
MFA	Mehrfachantrag-Flächen (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
NACE	Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
NUTS	Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
RDB	Rinderdatenbank
SDB	Standarddeckungsbeitrag (wurde als wirtschaftliches Kriterium durch den Standardoutput ersetzt)
SO	Standardoutput (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
SO-KO	Standardoutput-Koeffizient
STATcube	Statistisches Datenbanksystem der Statistik Austria
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
UBA	Umweltbundesamt
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VIS	Veterinärinformationssystem (Beschreibung siehe Kapitel Glossar)
VStV	Verwaltungsstrafverfahren

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Nach Abschluss der Agrarstrukturerhebung wurde ein ausführlicher Methodenbericht (National Reference Metadata in Single Integrated Metadata Structure (SIMS)) - gemäß entsprechender Vorlage des Metadata Handlers - an Eurostat übermittelt.

Diese Methodenberichte sind unter <https://ec.europa.eu/eurostat/web/agriculture/methodology> abrufbar.

8 Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

[Erhebungskriterien](#)

[eQuest-Erhebungsbogen](#)

[Begleitschreiben](#)

[Datenschutzinformation](#)

[Vorbereitungsbogen](#)

[Antwortkarte](#)

[Ausfüllanleitung](#)

[Kurzanleitung](#)

[Browsereinstellungen](#)

[Inhaltliche Erläuterungen](#)

[GVE-Tabelle](#)